Regierung von Unterfranken

Foto: A. Baum

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ein an Aufgaben und Anstrengungen reiches Jahr liegt erneut hinter uns.

Im aktuellen Schuljahr ist in das Schulleben wieder mehr Normalität eingekehrt. Viele soziale Begegnungen und Gemeinschaftsveranstaltungen finden statt. Sie, die Lehrkräfte, arbeiten motiviert mit den Kindern und Jugendlichen die pandemiebedingt entstandenen Versäumnisse auf und stärken das Gemeinschaftsgefühl und den Zusammenhalt in den Klassen.

Gleichzeitig hat der Krieg in der Ukraine Sie im Jahr 2022 vor die Aufgabe gestellt, ukrainische Kinder und Jugendliche in die Schulgemeinschaft zu integrieren, ihnen die deutsche Sprache zu vermitteln sowie ihnen Sicherheit und Halt zu geben.

Das Jahr 2022 gehört zu den wärmsten in Deutschland seit Beginn der Klimaaufzeichnungen. Der Klimawandel mit seinen Auswirkungen stellt eine der größten Herausforderungen der Menschheit dar. Im Lehrplan PLUS ist das schulart- und fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziel „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ für alle Jahrgangsstufen verankert. Für den Erhalt unserer Lebensbedingungen ist es zu einem Kernanliegen geworden - im Rahmen des Unterrichts, aber auch projektorientiert - die jungen Menschen zu einer nachhaltigen Lebensweise und zu einem vertieften Verständnis für nachhaltiges Handeln zu erziehen.

Ich danke Ihnen sehr herzlich für Ihr engagiertes und verlässliches Wirken sowie für Ihre beständige Unterstützung zur Erfüllung unseres Bildungs- und Erziehungsauftrages gerade in und trotz der weiterhin herausfordernden Zeiten.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Schulen bei der Regierung von Unterfranken ein frohes und friedvolles Weihnachtsfest sowie ein glückliches und gesundes neues Jahr 2023.

Maria Walter
Abteilungsdirektorin

Amtlicher Schulanzeiger

12

Würzburg, 28. November 2022

146. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN **452**

Ausschreibung der Stelle einer Beratungsrektorin / eines Beratungsrektors Schulpsychologie der Besoldungsgruppe A 14 + AZ mit koordinierenden Tätigkeiten für den unterfränkischen Förderschulbereich 452

Ausschreibung der Stelle eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart (BesGr. A 11) 454

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin (m/w/d) für Englisch in der Grundschule am Staatlichen Schulamt in der Stadt und im Landkreis Aschaffenburg 455

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen 456

Zweitausschreibung: Fachlehrkraft (m/w/d) Bereich m/t 460

Ausschreibung der Stellen für Schulleiter, Ständige Vertreter und Weitere Ständige Vertreter (m/w/d) an staatlichen beruflichen Schulen 462

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN **469**

Termine 2023 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers 469

Besetzung von Lehrerstellen an Grund- und Mittelschulen in Unterfranken 470

Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Corona-bedingten Beschaffung von Lehrerdienstgeräten – Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD) 472

Aufnahme in die öffentlichen und privaten Wirtschaftsschulen für das Schuljahr 2023/2024 481

Ausbildung von Fachlehrkräften an Grund-, Mittel-, Real- und Förderschule: Fachliche und pädagogische Ausbildung in den Fächerverbindungen Ernährung/Gestaltung, Musik/Informationstechnik, Englisch/Informationstechnik, Sport/Informationstechnik und Englisch/Sport 483

Teilnahme von Klassen und Lehrkräften an der „BERUFSBILDUNG 2022“, Berufsbildungsmesse und 15. Bayerischer Berufsbildungskongress vom 12. bis 15. Dezember 2022 in Nürnberg 485

Unterrichtseinschränkungen bei ungünstigen Witterungsbedingungen 489

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen; Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2023 493

Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2023 494

Zweite Staatsprüfungen 2023 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II 496

Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2023 497

Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2023 499

HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN 501

Änderung der Bekanntmachung über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern 501

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I 501

Änderung der Bekanntmachung über die Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht 501

Änderung der Bekanntmachung zur Abschlussprüfung 2023 an Berufsfachschulen für Kinderpflege, im Sozialpädagogischen Seminar und an Berufsfachschulen für Sozialpflege 502

NICHTAMTLICHER TEIL 503

6. Unterfränkischer Tag des BLLV für Verwaltungsangestellte in Schulsekretariaten und an Schulämtern 503

MEDIENHINWEISE 504

Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle einer Beratungsrektorin / eines Beratungsrektors Schulpsychologie der Besoldungsgruppe A 14 + AZ mit koordinierenden Tätigkeiten für den unterfränkischen Förderschulbereich

Zur Schulberatung an Förderzentren wird die Stelle **einer Beratungsrektorin/ eines Beratungsrektors (Schulpsychologie) mit koordinierender Tätigkeit** der BesGr. A 14 + AZ von der Regierung von Unterfranken ausgeschrieben.

Voraussetzung für die Beförderung in das Amt einer Beratungsrektorin/ eines Beratungsrektors (m/w/d) mit koordinierenden Tätigkeiten der der BesGr. A 14 + AZ an Förderzentren ist neben der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik ein abgeschlossenes Zweitstudium der Psychologie mit mindestens vier Semestern sowie ein mehrjähriger Einsatz als Beratungsrektorin/Beratungsrektors A 14 im Förderschulbereich.

Die Tätigkeit umfasst Aufgabenschwerpunkte gemäß den Beschreibungen der KMBek vom 29.10.2001 Nr. VI/9-S4305-6/40 922 (KWMBI I S. 454) und den Beschreibungen, die durch das KMS vom 17.09.2021 für den Bereich Förderschulen konkretisiert wurden.

Bewerben können sich Beratungsrektorinnen und Beratungsrektoren, die bereits im Regierungsbezirk Unterfranken tätig sind.

Wünschenswertes Anforderungsprofil der Beratungsrektorin / des Beratungsrektors A 14:

- **Mindestens vierjährige aktive schulpsychologische Tätigkeit** im Förderschulbereich als Beratungsrektorin/Beratungsrektor Schulpsychologie A 14
- Vertiefte und erweiterte Kompetenzen **in Gesprächsführung und Beratung**, nachgewiesen durch z. B. Qualifikationsnachweise der Weiterbildung durch entsprechende Institute, Referentinnen-/Referentenbestätigungen über entsprechende Fortbildungsangebote
- Qualifikationen und Kompetenzen in **Coaching von Führungskräften**, nachgewiesen durch z. b. Referentinnen-/Referentenbestätigungen über entsprechende Fortbildungsangebote oder entsprechende Weiterbildungsangebote **und/oder**
- Qualifikation und erweiterte Kompetenzen in **Supervision von Lehrkräften**, nachgewiesen durch z. B. entsprechende Weiterbildungsnachweise oder über Bestätigungen entsprechender Fortbildungsangebote von Referentinnen und Referenten **und/oder**
- Qualifikation und erweiterte Kompetenzen in **Mediation und Konfliktberatung**, nachgewiesen durch z. B. Referentinnen-/Referentenbestätigungen über entsprechende Fortbildungsangebote oder entsprechende Weiterbildungsnachweise
- Vertiefte Kenntnisse in verschiedenen schulpsychologischen Themenfeldern (z. B. aktuelle wissenschaftliche Kenntnisse psychischer Störungsbilder, Mobbing, Prävention von Krisen sowie nachgehende Begleitung oder Kenntnisse zur Traumapädagogik etc.)
- Nachgewiesene Erfahrungen in der Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen der schulinternen sowie regionalen und zentralen Lehrerfortbildung
- Sicheres Auftreten im Umgang mit unterschiedlichen Zielgruppen im System Schule, Schulberatung anderer Schularten und der Schulaufsicht
- Sichere digitale Kompetenzen sowie vertiefte Kenntnisse über Formen und Methoden digitaler Fortbildung und Beratung (durch Nachweis von Teilnahme und/oder Durchführung einschlägiger Fortbildungsveranstaltungen)

Zudem werden folgende überfachliche Qualifikationen und Kompetenzen erwartet:

- Fähigkeit zur selbständigen Arbeit, insbesondere auch bei der Übernahme organisatorischer Planungsaufgaben sowie teamorientiertes Arbeiten
- Sicherheit im Umgang mit gängigen Office-Programmen (Outlook, Word, Exel, Powerpoint etc.)
- Bereitschaft zur regelmäßigen Reflexion der eigenen Tätigkeit durch Teilnahme an Intervision und Supervision

Aufgabenbeschreibung einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors A 14 + AZ (auszugsweise)

Im Folgenden werden Aufgaben beschrieben, die über die Tätigkeit einer regional zuständigen BeratungsrektorIn A 14 hinausgehen. Die Tätigkeiten einer BeratungsrektorIn A 14 sind in der Aufgabenbeschreibung impliziert und werden nicht gesondert aufgeführt.

- Mitwirkung bei der regionalen sowie zentralen Lehrerfortbildung (ALP), insbesondere bei schulpsychologischen Themen wie z. B. Diagnostik, Beratung und Coaching, Mobbing, Krisenintervention und –prävention
- Mitwirkung bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Lehrkräften an unterfränkischen Förderschulen in schulpsychologischen Bereichen; insbesondere bei der Zweitqualifikationsmaßnahme Sonderpädagogik, Sondermaßnahmen etc.
- Mitwirkung an Führungsfortbildungen im Rahmen des Gesamtkonzepts zur Qualifikation von Führungskräften (vgl. KMBeK vom 19.12.2006 Nr. III.6 -5 P4020-6.73510)

- Mitwirkung bei der Zusammenarbeit und Vernetzung mit der unterfränkischen Schulberatungsstelle
- Zuarbeit und Mitwirkung bei der Konzeption von Fort- und Weiterbildung für SchulpsychologInnen und Beratungslehrkräften an Förderschulen in Unterfranken
- Mitwirkung und Zuarbeit bei der Weiterentwicklung der Schulberatung für Förderschulen
- Zuarbeit zur Dienstaufsicht über BeratungsrektorInnen und SchulpsychologInnen im unterfränkischen Förderschulbereich

Hinweis:

Dem Bewerbungsschreiben ist ein Nachweis des schulpsychologischen Werdegangs (Lehramtsstudium bzw. abgeschlossenes Zweitstudium) beizulegen.

Die Beförderung zur Beratungsrektorin / zum Beratungsrektor der Besoldungsgruppe A 14 Z ist bei Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorgesehen.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen bitte bis zum **20.01.2023** an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 41 - Förderschule, zu Hd. Frau Ltd. RSchDin Baum senden.

Ausschreibung der Stelle eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart (BesGr. A 11)

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle **eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht** (BesGr. A11) zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Aufgabe eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht ist es, den Einsatz der Förderlehrer/innen vor Ort durch Beratung zu verbessern, Schulleiter/innen und Förderlehrer/innen in fachlichen, pädagogischen und organisatorischen Fragen zu beraten, Fortbildungsveranstaltungen zu planen und durchzuführen sowie die Ausbildung in der 1. und 2. Phase zu unterstützen.

Die Aufgaben beziehen sich sowohl auf die Grund- und Mittelschulen als auch auf die Förderschulen des Zuständigkeitsbereichs. Es können daher auch Förderlehrkräfte aus dem Förderschulbereich zu Koordinatoren bestellt werden.

Voraussetzung für die Übertragung des Amtes Förderlehrer/in als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht auf Schulamtsebene der BesGr. A 11 ist nach Ziffer 9 der Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke vom 18. März 2011 (KWMBl. 2011 S. 63) in der aktuellen dienstlichen Beurteilung neben einer entsprechenden Verwendungseignung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG).

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	**09.12.2022**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	**16.12.2022**
bei der Regierung von Unterfranken:	**22.12.2022**

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin (m/w/d) für Englisch in der Grundschule am Staatlichen Schulamt in der Stadt und im Landkreis Aschaffenburg

Am Staatlichen Schulamt in der Stadt und im Landkreis Aschaffenburg ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle **eines Fachberaters/einer Fachberaterin (m/w/d) für Englisch in der Grundschule** zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.
Bewerben können sich Lehrkräfte (m/w/d), die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Mittelschulen vom 22.08.2019 (BayMBl. 2019 Nr. 384).

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 22. April 2021 Nr. III.3-BO7128.0/8/2 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (BayMBl. 2021 Nr.317 vom 12.05.2021).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	**09.12.2022**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	**16.12.2022**
bei der Regierung von Unterfranken:	**22.12.2022**

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen stehen grundsätzlich Bewerbern (m/w/d) im bayerischen Schuldienst offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken
https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/oberfraenkischer_schulanzeiger/index.html

Mittelfranken
https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html

Unterfranken
https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/schulanzeiger/index.html

Oberpfalz
https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/bekanntmachungen/schanz/index.html

Oberbayern
https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachung/schulanzeiger/index.html

Niederbayern
https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html

Schwaben
https://www.regierung.schwaben.bayern.de/service/veroefentlichungen/schulanzeiger/index.html

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Grund- und Mittelschule Buchbrunn (7576 + 7774) Grund- und Mittelschule Buchbrunn Schulstraße 10 97320 Buchbrunn Tel.: 09321/6639 Fax: 093231/6143 Email: buchbrunn@t-online.de	Schülerzahl: 245 Klassenzahl: 14	KT	A 14	- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grund- bzw. Haupt-/Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Max-Balles-Mittelschule Arnstein (7833) Am Zehnthäusl 5 97450 Arnstein Tel.: 09363/6996 Fax: 09363/995899 Email: schule@big-arnstein.de	Schülerzahl: 103 Klassenzahl: 5	MSP	A13+AZ	- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
Grundschule Würzburg-Heuchelhof (7572) Römer Str. 1 97084 Würzburg Tel.: 0931/26080710 Fax: 0931/26080729 Email: info@grundschule-heuchelhof.de	Schülerzahl: 385 Klassenzahl: 19	WÜ-S	A14+AZ	- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV) - Schulprofil Inklusion sowie gebundener Ganztag und Deutschklassen
Grund- und Mittelschule Margetshöchheim (7721/7951) Friedenstraße 1 97276 Margetshöchheim Tel.: 0931/461349 Fax: 0931/462808 Email: mail@schule-margetshoechheim.de	Schülerzahl: 260 Klassenzahl: 13	WÜ-L	A 14	- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grund- bzw. Haupt-/Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Astrid-Lindgren-Grundschule Helmstadt (7942) Steinerer Weg 1 97264 Helmstadt Tel.: 09369/9841400 Fax: 09369/9841420 Email: schule@algs-helmstadt.de	Schülerzahl: 328 Klassenzahl: 13	WÜ-L	A13+AZ	- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Pleichach-Kürnachtal-Mittelschule in Unterpleichfeld (7971) Schulstr. 4 97294 Unterpleichfeld Tel.: 09367/472 Fax: 09367/99924 Email: ms.sekretariat@pleichachschule.de	Schülerzahl: 218 Klassenzahl: 12	WÜ-L	A13+AZ	- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Haupt-/Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Auf die Voraussetzungen der "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.11, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleitungsstellvertreter/-in erforderlichen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung entnehmen Sie bitte diesen Beförderungsrichtlinien.

Sofern auf der Grundlage allein von dienstlichen Beurteilungen eine Auswahlentscheidung nicht möglich ist, können ergänzend strukturierte Interviews durch eine Auswahlkommission durchgeführt werden.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGlG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der/die erfolgreiche Bewerber/-in zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung im nach den Beförderungsrichtlinien erforderlichen Umfang gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war.

Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich; während einer Elternzeit ist die Reduzierung auf 3/4 der vollen Unterrichtspflichtzeit möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.06 (KWMBl I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.08 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.09 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Termine:

Vorlage der Gesuche	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	**09.12.2022**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	**16.12.2022**
bei der Regierung von Unterfranken:	**22.12.2022**

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Zweitausschreibung: Fachlehrkraft (m/w/d) Bereich m/t

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrkräften, Abt. I in Augsburg, ist zum Studienjahr 2023/2024 eine Stelle für eine **Fachlehrkraft (m/w/d) in der Fachrichtung musisch-technisch** neu zu besetzen.

An der Abteilung I des Staatsinstituts wird die fachliche und pädagogisch-didaktische Vorbildung für den Beruf der Fachlehrkraft der musisch-technischen Fachrichtung mit der Fächerverbindung Werken, Informationstechnik und Kunst oder Sport vermittelt. Die vierjährige Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften gilt.

Es können sich Lehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- Lehrbefähigung als Fachlehrkraft in der Fachrichtung der musisch-technischen Fächer
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst in den weiterführenden Schularten (Mittel-, Real- oder Förderschule)
- vertiefte fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Kommunikations- und Informationstechniken (Textverarbeitung mit Kenntnissen der DIN 5008:2020, Tabellenkalkulation mit komplexen Funktionen, relationale Datenstrukturen, Bild- und Videobearbeitung, Grundlagen der Netzwerktechnik, informationstechnische Grundlagen, Grundlagen textbasierender Sprachen und Auszeichnungs-sprache html mit css, Kenntnisse in Solid Edge, Kenntnisse in kaufmännische Wirtschaft)

Erwünscht sind weiterhin:

- Erfahrungen in der Fachlehrer- bzw. Lehrerausbildung sowie der Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung
- mehrjährige Erfahrungen im Bereich der Unterrichtsgestaltung an Schulen
- methodisch-didaktische Grundlagen, theoretisch wie praktisch;
- kooperierendes Arbeiten im Team
- Bereitschaft die Weiterentwicklung der Ausbildung aktiv mitzugestalten

Es wird von der Lehrkraft erwartet, dass sie im Rahmen des Stundendeputats auch weiteren Unterricht im musisch/technischen Fachbereich übernimmt.

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist.

Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGlG).

Die Stelle ist für die Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Sollten mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber (m/w/d) für die Besetzung der Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus geführten Auswahlgesprächs gestützt werden.

Bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 12 grundsätzlich möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer dauerhaften Versetzung an das Staatsinstitut eine mindestens einjährige Probezeit im Wege der Abordnung abzuleisten ist.

Die Bewerbungen sind bis spätestens **10. März 2023** auf dem Dienstweg bei der Regierung einzureichen.

Die Regierung legt alle eingegangenen Bewerbungen zusammen mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Entscheidung vor.

Dr. Gisela S t ü c k l
Ministerialrätin

Ausschreibung der Stellen für Schulleiter, Ständige Vertreter und Weitere Ständige Vertreter (m/w/d) an staatlichen beruflichen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. Oktober 2022, Az. VI.7-BO9001.1-7a.93 125

1. Die Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin (m/w/d) ist mit Wirkung vom 1. August 2023 an folgenden Schulen zu besetzen:

1.1 Berufliche Oberschule Donauwörth, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

Die Staatliche Fachoberschule Donauwörth mit den Ausbildungsrichtungen Sozialwesen, Technik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Internationale Wirtschaft besuchten im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 469 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsoberschule Donauwörth mit den Ausbildungsrichtungen Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung wurde von 119 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 16 ausgebracht.

1.2 Berufliche Oberschule Memmingen, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

Die Staatliche Fachoberschule Memmingen mit den Ausbildungsrichtungen Sozialwesen, Technik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Internationale Wirtschaft besuchten im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 569 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsoberschule Memmingen mit den Ausbildungsrichtungen Sozialwesen, Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung wurde von 85 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 16 ausgebracht.

1.3 Berufliche Oberschule Neu-Ulm, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

Die Staatliche Fachoberschule Neu-Ulm mit den Ausbildungsrichtungen Sozialwesen, Technik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Gesundheit besuchten im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 787 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsoberschule Neu-Ulm mit den gleichen Ausbildungsrichtungen wurde von 152 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 16 ausgebracht.

1.4 Berufliche Oberschule Traunstein, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

Die Staatliche Fachoberschule Traunstein mit den Ausbildungsrichtungen Sozialwesen, Technik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Gesundheit besuchten im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 587 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsoberschule Traunstein mit den gleichen Ausbildungsrichtungen wurde von 148 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 16 ausgebracht.

1.5 Berufliche Oberschule für Technik München, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

Die Staatliche Fachoberschule für Technik München mit den Ausbildungsrichtungen Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie, Technik sowie Integrationsvorklassen besuchten im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 652 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsoberschule für Technik München mit der Ausbildungsrichtung Technik wurde von 154 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 16 ausgebracht.

1.6 Berufliche Oberschule Freising, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

Die Staatliche Fachoberschule Freising mit den Ausbildungsrichtungen Sozialwesen, Technik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Internationale Wirtschaft besuchten im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 630 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsoberschule Freising mit den Ausbildungsrichtungen Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung wurde von 66 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 16 ausgebracht.

1.7 Staatliches Berufliches Schulzentrum Haßfurt mit Staatlicher Berufsschule, mit Staatlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege, für Sozialpflege, für Ernährung und Versorgung und mit Staatlicher Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik

Die Staatliche Berufsschule Haßfurt führt Klassen in den Berufsfeldern Ernährung, Fahrzeugtechnik, Holz, Metall, Wirtschaft sowie Mono. Diese besuchten im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 958 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege wurde von 36 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht, die Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege von 29 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen und die Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung besuchten 54 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik wurde von 30 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 16 ausgebracht.

1.8 Staatliche Berufsschule II Schweinfurt

Die Staatliche Berufsschule II Schweinfurt führt Klassen in den Berufsfeldern Gesundheit, Wirtschaft sowie Mono. Diese besuchten im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 1 820 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 16 ausgebracht.

1.9 Staatliche Berufsschule II Coburg mit Staatlicher Wirtschaftsschule Coburg-Cortendorf

Die Staatliche Berufsschule II Coburg führt Klassen in den Berufsfeldern Gesundheit, Wirtschaft sowie Mono. Diese besuchten im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 1 075 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen. Die Staatliche Wirtschaftsschule Coburg-Cortendorf wurde von 196 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 16 ausgebracht.

1.10 Staatliche Berufsschule II Straubing-Bogen

Die Staatliche Berufsschule II Straubing-Bogen führt Klassen in den Berufsfeldern Gesundheit, Wirtschaft sowie Mono. Diese besuchten im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 1 407 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 16 ausgebracht.

1.11 Staatliches Berufliches Schulzentrum Kelheim mit Staatlicher Berufsschule Kelheim und Außenstelle Mainburg, mit Beruflicher Oberschule Kelheim, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule, sowie mit Staatlicher Wirtschaftsschule Abensberg

Die Staatliche Berufsschule Kelheim mit Außenstelle in Mainburg führt Klassen in den Berufsfeldern Bau, Bekleidung, Fahrzeugtechnik, Farbe/Raum, Holz, Körperpflege, Metall, Wirtschaft sowie Mono. Diese besuchten im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 1 247 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen. Die Staatliche Fachoberschule Kelheim mit den Ausbildungsrichtungen Sozialwesen, Technik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Integrationsvorklassen besuchten 380 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsoberschule Kelheim mit den Ausbildungsrichtungen Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung wurde von 65 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht. Die Staatliche Wirtschaftsschule Abensberg besuchten 36 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 16 ausgebracht.

1.12 Staatliche Berufsschule I Ingolstadt

Die Staatliche Berufsschule I Ingolstadt führt Klassen in den Berufsfeldern Bau, Elektro, Ernährung, Fahrzeugtechnik, Farbe/Raum, Körperpflege, Metall sowie Mono. Diese besuchten im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 2 841 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 16 ausgebracht.

2. Die Stelle des Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin (m/w/d) des Schulleiters/der Schulleiterin ist mit Wirkung vom 1. August 2023 an folgenden Schulen zu besetzen:

2.1 Berufliche Oberschule Regensburg, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

Die Staatliche Fachoberschule Regensburg mit den Ausbildungsrichtungen Sozialwesen, Technik, Wirtschaft und Verwaltung, Gesundheit sowie Integrationsvorklassen besuchten im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 1 306 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsoberschule Regensburg mit den Ausbildungsrichtungen Sozialwesen, Technik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Gesundheit wurde von 290 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht.

2.2 Staatliches Berufliches Schulzentrum Neustadt a.d. Waldnaab mit Staatlicher Berufsschule, mit Staatlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege, für Sozialpflege, für Ernährung und Versorgung, mit Staatlicher Fachakademie für Sozialpädagogik sowie mit Staatlicher Fachschule für Grundschulkindbetreuung

Die Staatliche Berufsschule Neustadt a.d. Waldnaab führt Klassen in dem Berufsfeld Agrar. Diese besuchten im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 66 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege wurde von 111 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht, die Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege von 56 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen und die Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung besuchten 41 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen. Die Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik besuchten 79 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen und die Staatliche Fachschule für Grundschulkindbetreuung wurde von 14 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht.

2.3 Staatliche Berufsschule I Mühldorf am Inn

Die Staatliche Berufsschule I Mühldorf am Inn führt Klassen in den Berufsfeldern Agrar, Fahrzeugtechnik, Farbe/Raum, Holz, Metall sowie Mono. Diese besuchten im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 1 123 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht.

2.4 Staatliche Berufsschule Pegnitz

Die Staatliche Berufsschule Pegnitz führt Klassen in den Berufsfeldern Ernährung und Metall. Diese besuchten im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 475 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht.

3. Die Stelle des Weiteren Ständigen Vertreters/der Weiteren Ständigen Vertreterin (m/w/d) des Schulleiters/der Schulleiterin ist mit Wirkung vom 1. August 2023 an folgenden Schulen zu besetzen:

3.1 Staatliche Berufsschule Kaufbeuren mit Staatlicher Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung, mit Staatlicher Berufsfachschule für Kinderpflege, mit Staatlicher Fachakademie für Sozialpädagogik und mit Staatlicher Berufsfachschule für Glas und Schmuck Kaufbeuren-Neugablonz

Die Staatliche Berufsschule Kaufbeuren führt Klassen in den Berufsfeldern Elektro, Farbe/Raum, Holz, Körperpflege, Metall, Wirtschaft sowie Mono. Diese besuchten im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 1 876 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege wurde von 95 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht und die Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung besuchten 46 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen. Die Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik besuchten 145 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsfachschule für Glas und Schmuck Kaufbeuren-Neugablonz wurde von 104 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

3.2 Staatliches Berufliches Schulzentrum Vilshofen a.d. Donau mit Staatlicher Berufsschule, mit Staatlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege, für Sozialpflege, für Ernährung und Versorgung sowie mit Staatlicher Fachschule (Technikerschule) für Bau- und Glasbautechnik

Die Staatliche Berufsschule Vilshofen a.d. Donau führt Klassen in den Berufsfeldern Bau, Ernährung, Farbe/Raum, Holz, Metall sowie Mono. Diese besuchten im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 815 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege wurde von 102 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht, die Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege besuchten 39 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen und die Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung besuchten 104 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen. Die Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bau- und Glasbautechnik wurde von 34 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

3.3 Staatliches Berufliches Schulzentrum Mühldorf am Inn mit Staatlicher Berufsschule II, mit Staatlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege, für Sozialpflege, für Ernährung und Versorgung sowie mit Staatlicher Berufsfachschule für Altenpflege und mit Staatlicher Berufsfachschule für Pflege

Die Staatliche Berufsschule II Mühldorf am Inn führt Klassen in den Berufsfeldern Ernährung, Gesundheit, Wirtschaft und Mono. Diese besuchten im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 951 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege wurde von 186 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht, die Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege besuchten 86 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen und die Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung besuchten 67 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen. 41 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen besuchten die Staatliche Berufsfachschule für Altenpflege. Die Staatliche Berufsfachschule für Pflege wurde von 86 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

Für die Besetzung der Stellen kommen staatliche Beamte und Beamtinnen (m/w/d) des Freistaates Bayern in Betracht. Sie müssen die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit einschlägiger Fachrichtung nachweisen. Erfahrungen in der Lehrerbildung sind von Vorteil.

Für die Stellen an der Fachoberschule und Berufsoberschule, die nicht mit anderen beruflichen Schulen organisatorisch verbunden sind bzw. in Personalunion mitgeführt werden, kommen auch Beamte und Beamtinnen (m/w/d) mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen mit Ergänzungsprüfung für die Fachoberschulen oder mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien in Betracht; diese Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d) müssen mehrjährige Unterrichts- und Schulverwaltungserfahrung an staatlichen Fachoberschulen und Berufsoberschulen nachweisen.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die das statusrechtliche Amt bereits innehaben und solche Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Auf die Richtlinien für Funktionen von Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen vom 30. Mai 2016 und die Bekanntmachung zur Qualifikation von Führungskräften an der Schule vom 19. Dezember 2006 (KWMBl. I 2007 S. 7) wird ergänzend verwiesen.

Sollten mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen (m/w/d) für die Besetzung einer Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestützt werden.

Bewerbungen von Frauen werden ausdrücklich begrüßt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.

Es wird erwartet, dass die künftigen Funktionsinhaber bzw. die künftigen Funktionsinhaberinnen (m/w/d) am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung eine Wohnung nehmen bzw. wohnhaft sind.

Für die Besetzung der Stelle **des Schulleiters/der Schulleiterin (m/w/d)** müssen die Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d) Erfahrungen in einer übertragenen Funktion oder in der Schulaufsicht besitzen. Besonderes Gewicht wird bei Bewerbern und Bewerberinnen (m/w/d) mit dem Funktionsamt Schulleiter oder Schulleiterin dem Führungs- und Vorgesetztenverhalten beigemessen, bei sonstigen Bewerbern oder Bewerberinnen (m/w/d) dem Führungsverhalten. Bewerbungen von Schulleitern und Schulleiterinnen (m/w/d) werden nicht in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn die bisherige Funktion als Schulleiter bzw. Schulleiterin weniger als vier Jahre ausgeübt wurde.

Bei der Besetzung der Stelle **des Schulleiters/der Schulleiterin (m/w/d)** werden Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d) vorrangig berücksichtigt, wenn sie im Laufe der letzten fünf Jahre bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nicht mit mindestens der Hälfte ihrer individuellen Unterrichtspflichtzeit an dieser Schule eingesetzt waren.

Für die Besetzung der Stelle **des Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin (m/w/d)** müssen die Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d) Erfahrungen in einer übertragenen Funktion oder in der Schulaufsicht besitzen. Besonderes Gewicht wird bei Bewerbern und Bewerberinnen (m/w/d) dem Führungsverhalten beigemessen. Die Stellen **des Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin bzw. des Weiteren Ständigen Vertreters/der Weiteren Ständigen Vertreterin (m/w/d)** können auch in Teilzeit (mit einer Unterrichtspflichtzeit von mindestens 16 Wochenstunden) wahrgenommen werden.

Bewerbungen sind zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Bayerischen Ministerialblatt mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs auf dem Dienstweg bei der für den Bewerber/die Bewerberin (m/w/d) zuständigen Regierung einzureichen. Lehrkräfte von Fachoberschulen und Berufsoberschulen reichen ihre Bewerbungen über die Schulleitung an die für die ausgeschriebene Stelle zuständige Regierung.

Bewerbungen für die Stellen an den Beruflichen Oberschulen – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – sind von Lehrkräften (m/w/d) an staatlichen Fachoberschulen und Berufsoberschulen über die Schulleitung unmittelbar beim Staatsministerium einzureichen; Lehrkräfte (m/w/d) von den sonstigen staatlichen beruflichen Schulen leiten ihre Bewerbung über die Schulleitung und die zuständige Regierung dem Staatsministerium zu. Zusätzlich ist in beiden Fällen eine Zweitschrift dem zuständigen Ministerialbeauftragten zuzuleiten, in dessen Aufsichtsbezirk die Stelle zu besetzen ist, sowie ggf. dem Ministerialbeauftragten, in dessen Bereich die Stelle nicht zu besetzen ist.

Zu den Bewerbungen ist Stellung zu nehmen:

a) von der Schulleitung, die die Bewerbungsunterlagen unverzüglich an die Regierung bzw. an das Ministerium weiterzuleiten hat (Falls die letzte dienstliche Beurteilung länger als 18 Monate zurückliegt, muss die Stellungnahme ausführlich auf die fachliche Leistung sowie Eignung und Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin (m/w/d), insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Funktionstätigkeit eingehen; Gleiches gilt, wenn der Bewerber/die Bewerberin (m/w/d) seit der letzten dienstlichen Beurteilung befördert oder mit einer Funktionstätigkeit betraut wurde, deren Ausübung im Rahmen der letzten dienstlichen Beurteilung noch nicht gewürdigt werden konnte und die Beförderung oder Betrauung mit der Funktion länger als zwölf Monate zurückliegt.),

b) gegebenenfalls von der zuständigen Regierung, in deren Bereich die Funktionsstelle nicht zu besetzen ist, binnen zwei Wochen nach Eingang der Bewerbungsunterlagen; die Stellungnahme ist gleichzeitig mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten an die Regierung zu übersenden, in deren Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist,

c) von der Regierung, gegebenenfalls im Benehmen mit dem Ministerialbeauftragten, in deren Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist; die Stellungnahme ist gleichzeitig mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten baldmöglichst beim Staatsministerium vorzulegen,

d) gegebenenfalls vom zuständigen Ministerialbeauftragten, in dessen Bereich der Bewerber bzw. die Bewerberin (m/w/d) eingesetzt ist, binnen zwei Wochen nach Eingang der Bewerbungsunterlagen; die Stellungnahme ist mit den Bewerbungsunterlagen und gegebenenfalls den Personalakten an den Ministerialbeauftragten zu übersenden, in dessen Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist. Die Stellungnahme ist gleichzeitig beim Staatsministerium vorzulegen,

e) gegebenenfalls von dem Ministerialbeauftragten, in dessen Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist. Die Stellungnahme ist baldmöglichst beim Staatsministerium mit dem Bewerbervorschlag vorzulegen.

Auf die Mitwirkung der Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d) bei überörtlichen schulischen Aufgaben ist ausdrücklich hinzuweisen.

Um die Stellenbesetzungen im vorgegebenen Zeitrahmen abschließen zu können, wird von den nach dem 31. Dezember 1970 geborenen Lehrkräften mit Versetzungsabsicht an eine Schule, für welche der Geltungsbereich des Masernschutzgesetzes eröffnet ist, ein Nachweis im Sinne des Masernschutzgesetzes benötigt (vgl. KMS vom 19. Mai 2020, Az. VI.7-BP9009-7b.20 077).

Die Schulleitungen geben die Ausschreibung den Lehrkräften durch Aushang im Lehrerzimmer und durch das Einstellen im Schulintranet bekannt.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2022 Nr. 633)

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Termine 2023 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers

Schulanzeiger	Redaktionsschluss	Veröffentlichung im Internet
Nr. 2/23	24.01.2023	30.01.2023
Nr. 3/23	21.02.2023	27.02.2023
Nr. 4/23	21.03.2023	27.03.2023
Nr. 5/23	18.04.2023	24.04.2023
Nr. 6/23	16.05.2023	22.05.2023
Nr. 7/23	20.06.2023	26.06.2023
Nr. 8-9/23	18.07.2023	24.07.2023
Nr. 10/23	19.09.2023	25.09.2023
Nr. 11/23	24.10.2023	30.10.2023
Nr. 12/23	21.11.2023	27.11.2023
Nr. 1/24	12.12.2023	18.12.2023

Hinweis:

Der Amtliche Schulanzeiger für den Regierungsbezirk Unterfranken erscheint ab Januar 2023 nur noch in digitaler Form. Es werden keine Rezensionsexemplare mehr verschickt.
Die entsprechenden Ausgaben können im Internet unter

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/schulanzeiger/index.html

kostenlos heruntergeladen werden.

Besetzung von Lehrerstellen an Grund- und Mittelschulen in Unterfranken

Bek. v. 19.10.2022 Nr. 4P/0302-1-24-16

Auch für das Schuljahr 2023/2024 sollen die Schulen durch Beteiligung bei den Personalzuweisungen die Möglichkeit zur Gestaltung eines Schulprofils erhalten.

Dabei gilt folgendes Verfahren:

1. Schulamt und Schulleitung prüfen, an welcher Schule zum Schuljahr 2023/24 ein **gesicherter** Lehrerbedarf besteht. Dabei ist die Personalsituation des Schulamtes zu berücksichtigen.

2. Die Schulleitung erarbeitet eine Beschreibung der zu besetzenden Stelle (Formblatt: “Erfassung der freien Schulstellen an öffentlichen Schulen”) und legt den Entwurf über das Staatliche Schulamt der Regierung zur Ausschreibung im Schulanzeiger vor. Die Ausschreibung soll die fachlichen Anforderungen (vor allem gewünschte Qualifikationen, vorgesehene Aufgaben, Einsatzbereiche, Angaben zum Stundenumfang) deutlich beschreiben ohne so umfassend zu sein, dass Bewerbungen ausgeschlossen werden. Das Staatliche Schulamt überprüft die fachlichen Anforderungen.

3. Die Stellen werden im Schulanzeiger Nr. 3/2023 ausgeschrieben.

4. Interessierte Lehrkräfte richten ihre Bewerbung auf dem Formblatt “Bewerbung um die im Amtlichen Schulanzeiger ausgeschriebenen L/FL/FöL-Stellen” mit allen erforderlichen Angaben an das eigene Schulamt. Dieses leitet die Bewerbung mit einer Stellungnahme, die die Angaben der Lehrkraft bestätigt und gegebenenfalls ergänzt, an das Schulamt der angestrebten Schule weiter. Die dienstlichen Belange der abgebenden Schule bzw. des abgebenden Schulamts sind dabei zu würdigen.

5. Das Schulamt übergibt die eingegangenen Bewerbungen der Schulleitung. Diese erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Wesentliches Kriterium einer Reihung ist die bestmögliche Abdeckung des in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofils. Der Schulleitung wird empfohlen, mit den Bewerbern Kontakt aufzunehmen und sich im Gespräch ein abschließendes Bild zu machen. Bei gegebener Eignung haben Lehrkräfte, die ihre Bewerbung mit Familienzusammenführung begründen, Vorrang.

6. Die Schulleitung legt dem Staatlichen Schulamt einen gereihten und entsprechend begründeten Besetzungsvorschlag in Tabellenform vor. Das aufnehmende Schulamt legt diesen nach Rücksprache mit dem abgebenden Schulamt zusammen mit dem Bewerbungsschreiben der ausgewählten Lehrkraft der Regierung vor. Liegen Bedenken, insbesondere dienstlicher bzw. personalrechtlicher Art gegen den Vorschlag vor, ist Rücksprache zu nehmen.

Termine:

Vorlage der Ausschreibungen am eigenen Schulamt:	13.01.2023
Vorlage der Ausschreibungsunterlagen an der Regierung:	03.02.2023
Abgabe der Bewerbung am eigenen Schulamt:	10.03.2023
Weiterleitung an das Zielschulamt:	15.03.2023
Weiterleitung an die betreffende Schulleitung:	22.03.2023
Vorschlag der Schulleitung an das Schulamt:	24.04.2023
Meldung an die Regierung (siehe Punkt 6):	02.05.2023
Zusagen/Absagen an Bewerber durch Schulleitung:	ab ca. Juni 2023

Formblätter sind im Internet unter der Adresse www.regierung.unterfranken.bayern.de
> Service > Formulare > Schulen > Suche im Text nach: "Bewerbung auf eine ausgeschriebene Lehrerstelle im Direktbesetzungsverfahren (Grund- und Mittelschulbereich)" (Link)
erhältlich.

W a l t e r
Abteilungsdirektorin

2230.1.1.1.2.4-K

Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Corona-bedingten Beschaffung von Lehrerdienstgeräten – Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Oktober 2022, Az. I.7-BS4400.27/390/146

[1]Auf dem Schul-Digitalisierungsgipfel der Bayerischen Staatsregierung am 23. Juli 2020 haben Vertreter der Staatsregierung, der kommunalen Spitzenverbände, der Eltern- und Lehrerverbände und der Schülervertretung das Ziel formuliert, die in der Corona-Krise deutlich hervorgetretenen Potenziale der Digitalisierung für das schulische Lehren und Lernen dauerhaft nutzbar zu machen. [2]Zeitgemäßes Unterrichten und Arbeiten mithilfe digitaler Werkzeuge in Unterricht und Schulverwaltung bedarf insbesondere einer entsprechenden digitalen Ausstattung der Lehrkräfte, um einen rechtssicheren sowie orts- und zeitunabhängigen Zugriff auf digitale Kommunikationswerkzeuge, digitale Bildungsmedien und Lernmaterialien zu ermöglichen. [3]Lehrerdienstgeräte verbessern insbesondere die Voraussetzung für die Nutzung zentraler cloudbasierter IT-Services der BayernCloud Schule und die Durchführung von Distanzunterricht. [4]Die grundsätzliche Frage der Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeit für Lehrerdienstgeräte wird aus dieser Richtlinie ausdrücklich ausgeklammert.

[5]Im Rahmen eines „Sonderbudgets Lehrerdienstgeräte“ übernehmen die Leistungsempfänger im Auftrag des Freistaats Bayern sowie ohne Anerkennung von Rechtspflichten die Beschaffung von mobilen Endgeräten für Lehrkräfte nach den Bestimmungen dieser Richtlinie und sorgen für eine Einbindung in die vorhandene IT-Infrastruktur der Einzelschule. [6]Für die Investitionskosten einschließlich der erforderlichen administrativen Aufwendungen gewährt der Freistaat Bayern aufgrund eines erheblichen Interesses an der Bereitstellung von Lehrerdienstgeräten im Gegenzug staatliche Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie. [7]Der Freistaat Bayern stellt möglichst rasch geeignete pädagogische und administrative Komponenten einer zentralen BayernCloud Schule zur Verfügung und aktualisiert die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) „Rechtliche Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen“ unter Berücksichtigung von relevanten rechtlichen Fragen zu Lehrerdienstgeräten, die sich insbesondere auf Datenschutz und Datensicherheit beziehen und mit Inkrafttreten der Bekanntmachung „Hinweise zur Nutzung der IT-Infrastruktur und des Internetzugangs an Schulen“ vom 14. Juli 2022 neu erlassen wurde. [8]Die mit dem Programm verbundene Erprobung des Einsatzes von Lehrerdienstgeräten, deren – soweit es die Ausschreibungsmodalitäten, die Marktlage und das verfügbare Personal zulassen – zügige Bereitstellung für eine wirksame Verbesserung in der digitalen Ausstattung der Schulen von besonderer Bedeutung ist, ist ergebnisoffen angelegt. [9]Diese Richtlinie ermöglicht eine flächendeckende Ausstattung der Lehrkräfte mit Lehrerdienstgeräten, begründet jedoch weder für den Freistaat Bayern noch die Leistungsempfänger über diese Richtlinie hinausreichende Rechtspflichten, insbesondere keine Ansprüche auf Bereitstellung bestimmter Geräte und Ersatzbeschaffungen über bestehende Leistungsansprüche aus Garantien oder Versicherungen hinaus. [10]Entscheidungen, ob bzw. auf welcher Grundlage die Beschaffung von Lehrerdienstgeräten im Gesamtkontext der veränderten Anforderungen an die digitale Ausstattung von Schulen nach Auslaufen des „Sonderbudgets Lehrerdienstgeräte“ weitergeführt wird, werden in einer Kommission zur Weiterentwicklung von Inhalt und Umfang der kommunalen Schulaufwandsträgerschaft im Bereich der schulischen Digitalinfrastruktur durch Staat und Kommunale Spitzenverbände vorbereitet.

1. Grundlagen

[1]Das Staatsministerium gewährt den Leistungsempfängern gemäß Nr. 4 nach Maßgabe der nachstehenden Voraussetzungen staatliche Leistungen zum Zweck der Beschaffung von mobilen Endgeräten zur dienstlichen Verwendung durch Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal (Lehrerdienstgeräte). [2]Die Bereitstellung der Mittel erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen unter Anwendung von Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsord-

nung (BayHO) sowie der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) zur BayHO. [3]Die Beschaffung von Lehrerdienstgeräten für Schulen, für die der Freistaat Bayern Schulaufwandsträger ist, erfolgt sinngemäß nach dieser Richtlinie. [4]Nr. 6.4 findet dabei keine Anwendung.

2. Zweck der staatlichen Leistungen

2.1 Zweckbindung

[1]Leistungszweck ist die Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte einschließlich erforderlichem Zubehör durch die Leistungsempfänger. [2]Die Lehrerdienstgeräte werden Personen gemäß Nr. 6.2 Satz 3 (Lehrpersonen) unentgeltlich als personenbezogene digitale Dienstgeräte dauerhaft oder für einen längeren Zeitraum zur dienstlichen Verwendung innerhalb und außerhalb der Schule zugeordnet und in die vorhandene digitale Bildungsinfrastruktur der Schulen integriert. [3]Zweck der Bereitstellung ist die Überlassung zum weisungsgebundenen Einsatz als Lehr- und Arbeitsmittel im Beschäftigungsverhältnis. [4]Die Konfiguration der Geräte soll im konkret vor Ort technisch leistbaren Umfang die dienstliche Kommunikation, Verwaltungstätigkeiten und die pädagogische Gestaltung des Unterrichts einschließlich Unterrichtsvor- und -nachbereitung nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse und vorhandenen IT-Infrastruktur ermöglichen.

2.2 Bereitstellung von staatlichen Leistungen für Lehrerdienstgeräte

[1]Die Bereitstellung der Bundes- und Landesmittel für die einzelnen Leistungsempfänger richtet sich nach der Anlage (abrufbar unter www.km.bayern.de/lehrerdienstgeraete) zu dieser Richtlinie nach Maßgabe der Anzahl der Lehrpersonen an den Schulen im Zuständigkeitsbereich des Leistungsempfängers. [2]Die Leistungsempfänger stellen die beschafften Lehrerdienstgeräte den Schulen als Teil des Schulvermögens zur Verteilung gemäß Nr. 2.3 zur Verfügung. [3]Ein Ausstattungsanspruch einer Einzelschule oder einer einzelnen Lehrkraft gegenüber dem Leistungsempfänger über den Leistungszweck hinaus besteht nicht. [4]Die Verteilung auf die Schulen erfolgt auf Grundlage der Zahl an Lehrpersonen unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Ausstattung. [5]Bei Teilnahme an der ergänzenden Vollausstattungsrunde nach Nr. 7.4 sollen alle Lehrpersonen der Schule ausgestattet werden.

2.3 Organisatorische Umsetzung durch die Schulleitungen

[1]Die Zuordnung der nach dieser Richtlinie beschafften Lehrerdienstgeräte zu bestimmten Personen erfolgt situationsbezogen an den Schulen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. [2]Dafür sind Kriterien unter Berücksichtigung der pädagogischen, dienstlichen und technischen Anforderungen vor Ort, insbesondere durch Auswahl von bestimmten Gruppen von Lehrkräften, Funktionsträgern oder prioritär abzudeckenden unterrichtlichen oder dienstlichen Einsatzszenarien, festzulegen. [3]Bei Teilnahme an der ergänzenden Vollausstattungsrunde entfällt die Gerätezuordnung an den Schulen gemäß Satz 1. [4]Die Verwendung der Lehrerdienstgeräte richtet sich nach den Nutzungsbedingungen für Lehrerdienstgeräte aus den Nutzungsordnungen für Lehrkräfte, die die Schule nach Maßgabe der hierfür geltenden Bekanntmachung des Staatsministeriums in Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger der Schule erlässt.

3. Gegenstand der staatlichen Leistungen

3.1 Berücksichtigungsfähige Investitionen

Folgende Investitionen sind nach dieser Richtlinie berücksichtigungsfähig, sofern sie nach Maßgabe des Leistungszwecks den Lehrpersonen an Schulen im Zuständigkeitsbereich des Leistungsempfängers überlassen werden:

a) mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) als personenbezogene Lehrerdienstgeräte zur dienstlichen Nutzung als Lehr- und Arbeitsmittel

b) ergänzendes, zum Betrieb der beschafften Lehrerdienstgeräte erforderliches Zubehör:

aa) Ein- und Ausgabegeräte wie Tastatur, Maus, Stift, Headset, Webcam
bb) zum Schutz der beschafften Endgeräte erforderliche Hüllen bzw. Taschen
cc) Adapter zur Bereitstellung einer zusätzlichen Schnittstelle
dd) weitere digitale Endgeräte, die dem Zweck des Managements der Lehrerdienstgeräte dienen

c) Garantieverlängerungen sowie Versicherungen gegen Verlust, Beschädigung oder Diebstahl für die beschafften mobilen Endgeräte für die Dauer der Zweckbindung gemäß Nr. 5.3

d) zum Betrieb der beschafften Lehrerdienstgeräte erforderliche Software (z. B. Betriebssystem) sowie betriebssystemunterstützende Software zur Sicherung der Systemfunktionalität im erforderlichen Umfang (z. B. Mobile-Device-Management-Lösungen, Schutzsoftware, Virenscanner, Firewall)

3.2 Voraussetzungen an die Berücksichtigungsfähigkeit

Folgende Voraussetzungen sind für die Berücksichtigungsfähigkeit einzuhalten:

a) Zu beschaffende Lehrerdienstgeräte müssen als technologieoffene und erweiterungsfähige digitale Infrastruktur anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein und den Zugriff auf die IT-Ressourcen der Schule gemäß Nr. 5.2 Buchst. d ermöglichen.

b) Bei Beschaffung von Tablets sind als Mindestzubehör zu jedem Endgerät eine Tastatur mit Tastenhub sowie ein Eingabestift mit mehreren Druckstufen erforderlich.

c) [1]Für die jeweilige Geräteklasse sind die empfohlenen Werte aus Kapitel 10 des zum Beschaffungszeitpunkt gültigen „Votums – Empfehlungen zur IT-Ausstattung von Schulen“ des Staatsministeriums in den Merkmalen CPU/Systemleistung und Display einzuhalten. [2]Die weiteren Gerätespezifikationen für die einschlägigen Geräteklassen an mobilen Endgeräten stellen Richtwerte für die Beschaffung dar, die im jeweiligen Einsatzumfeld unterschritten werden dürfen, deren Erfüllung jedoch regelmäßig als ausreichend für den dienstlichen Einsatz im Sinne des Leistungszwecks gilt.

d) [1]An staatlichen Schulen kommt im Falle eines Schadenseintritts eine Ersatzpflicht der Lehrkraft bzw. des sonstigen an der Schule tätigen Personals nach den Grundsätzen der Drittschadensliquidation regelmäßig nur dann in Betracht, wenn eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt. [2]Ein unmittelbarer Amtshaftungsanspruch des geschädigten Schulaufwandsträgers gegen den Freistaat Bayern besteht mangels Drittbezogenheit der Amtspflicht nicht. [3]Eine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Vereinbarung einer Haftung oder Schadensersatzpauschalierung ist regelmäßig unzulässig bzw. nach Maßgabe des § 134 BGB nichtig.

4. Leistungsempfänger

Leistungsempfänger sind kommunale Körperschaften, die den Sachaufwand für öffentliche Schulen tragen, sowie Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern.

5. Leistungsvoraussetzungen

5.1 Vorzeitiger Vorhabenbeginn

[1]Eine Gewährung von staatlichen Leistungen gemäß dieser Richtlinie kann für Investitionen in Gegenstände gemäß Nr. 3.1 erfolgen, mit denen nicht vor dem Schul-Digitalisierungsgipfel vom 23. Juli 2020 begonnen wurde. [2]Selbstständige Maßnahmenabschnitte laufender Investitionsvorhaben, mit denen im Sinne von Nr. 1.3.1 VV zu Art. 44 BayHO nicht vor dem 23. Juli 2020 begonnen wurde, können einbezogen werden, sofern im Antrag erklärt wird, dass es sich dabei um selbstständige Abschnitte eines laufenden Investitionsvorhabens handelt.

5.2 Leistungsvoraussetzungen

Die Leistungsempfänger erklären im Antrag, dass

a) die bewilligten Mittel unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß Art. 7 BayHO dem Leistungszweck entsprechend verwendet werden,

b) die beschafften Lehrerdienstgeräte den Schulleitungen zur eigenverantwortlichen Bereitstellung an Lehrpersonen zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben in den Bereichen Unterricht und Schulverwaltung als Lehr- und Arbeitsmittel kostenfrei sowie ohne Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung überlassen werden,

c) zur Erfüllung des Leistungszwecks die Verwaltung der beschafften Lehrerdienstgeräte als Teil des Schulvermögens der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter gemäß Art. 14 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) übertragen und der Nutzung gemäß Nr. 2.3 nach Maßgabe des Ausstattungsplans im Medienkonzept der Schulen zugestimmt wird, und

d) die beschafften Lehrerdienstgeräte in die digitale kommunale Bildungsinfrastruktur einschließlich der Administrationsstrukturen integriert werden und innerhalb der Schule im konkret vor Ort technisch leistbaren Umfang Zugriff auf die vorhandenen IT-Ressourcen der Schule ermöglicht wird.

5.3 Zweckbindungsfrist

Die beschafften IT-Gegenstände gemäß Nr. 3.1 sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab Inbetriebnahme dem Leistungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist).

6. Art und Umfang der staatlichen Leistungen

6.1 Art der staatlichen Leistung

Die staatliche Leistung wird als nicht rückzahlbare Leistung (Projektförderung) im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe von Nr. 6.2 gewährt.

6.2 Höhe der staatlichen Leistung (Sonderbudget Lehrerdienstgeräte)

[1]Die Höhe des Festbetrags für die staatliche Leistung wird als das Vielfache von 1 000 Euro mit dem im Antrag anzugebenden Gesamtbedarf (Anzahl an Geräteeinheiten) unter Begrenzung auf die Gerätezahl im Sonderbudget Lehrerdienstgeräte berechnet. [2]Der Festbetrag nach Satz 1 ist auf den Budgetbetrag im Sonderbudget Lehrerdienstgeräte gemäß der zum Antragszeitpunkt gültigen Anlage (abrufbar unter www.km.bayern.de/lehrerdienstgeraete) begrenzt. [3]Grundlage für die Berechnung der Gerätezahl im Sonderbudget Lehrerdienstgeräte ist die Anzahl an Lehrpersonen, die durch Personenzählung der an der Schule überwiegend eingesetzten Lehrkräfte gemäß bzw. entsprechend Art. 59 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und

Unterrichtswesen (BayEUG) sowie des weiteren pädagogischen Personals gemäß bzw. entsprechend Art. 60 BayEUG mit Ausnahme von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst auf der Grundlage der Amtlichen Schuldaten festgelegt wird (Antragsgrenze). [4]Für die Ermittlung der Gerätezahl im Sonderbudget Lehrerdienstgeräte sind bei der Bewilligung gemäß Nr. 7.2 die Zahl der Lehrpersonen gemäß den Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2019/2020 maßgeblich, nach deren Verhältnis die Gerätezahl gemäß vorhandenen Haushaltsmitteln gleichmäßig auf die Leistungsempfänger verteilt wird. [5]Satz 4 gilt für die ergänzende Vollausstattungsrunde gemäß Nr. 7.4 entsprechend, wobei die Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2021/2022 zugrunde gelegt werden.

[6]Der Festbetrag erfasst alle berücksichtigungsfähigen Investitionsausgaben gemäß Nr. 6.3 sowie die Verwaltungskostenpauschale gemäß Nr. 6.4. [7]Die Bewilligung des Festbetrags ist nach Maßgabe von Satz 1 mit der Auflage zur Beschaffung einer Mindestgerätezahl im Bewilligungsbescheid zu verbinden, die im Rahmen des Festbetrags durch Beschaffung weiterer Geräte überschritten werden darf. [8]Sofern die tatsächlich beschaffte Anzahl an Lehrerdienstgeräten hinter der Mindestgerätezahl nach Satz 7 zurückbleibt, ermäßigt sich der Festbetrag entsprechend. [9]Satz 8 gilt entsprechend, sofern die berücksichtigungsfähigen Investitionsausgaben gemäß Nr. 6.3 zuzüglich Verwaltungskostenpauschale gemäß Nr. 6.4 hinter der bewilligten staatlichen Leistung zurückbleiben.

6.3 Berücksichtigungsfähige Investitionsausgaben

[1]Folgende Investitionsausgaben sind für Gegenstände gemäß Nr. 3.1 berücksichtigungsfähig:

a) Ausgabenposition 1: Erwerb

[1]Berücksichtigungsfähig sind Ausgaben für den Erwerb von Gegenständen gemäß Nr. 3.1, wie sie im Zusammenhang mit der Bereitstellung von personenbezogenen mobilen Dienstgeräten als Lehr- und Arbeitsmittel zur Erledigung der dienstlichen Aufgaben innerhalb und außerhalb der Schule angemessen und zweckmäßig sind. [2]Eingeschlossen sind Ausgaben an externe Dienstleister für Planung, Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit der Investitionsmaßnahme.

b) Ausgabenposition 2: Miete, Mietkauf und Leasing

1Miet-, Mietkauf- und Leasing-Ausgaben für Gegenstände gemäß Nr. 3.1 sind wie in Buchst. a beschrieben berücksichtigungsfähig. 2Die staatliche Leistung wird als Einmalzahlung für die Dauer der Vertragslaufzeit, höchstens jedoch für den auf die Zweckbindungsfrist nach Nr. 5.3 entfallenden Anteil gewährt.

c) Ausgabenposition 3: Investive Begleitmaßnahmen

[1]Investive Begleitmaßnahmen sind nur berücksichtigungsfähig, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang zur Investitionsmaßnahme besteht. [2]Dazu zählen projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen.

[2]Nicht zu den berücksichtigungsfähigen Investitionsausgaben zählen Ausgaben der Verwaltung (Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben), Finanzierungskosten sowie Ausgaben für den laufenden Betrieb, Wartung und Support der beschafften Lehrerdienstgeräte. [3]Falls nicht berücksichtigungsfähige Ausgaben Bestandteil von Leistungs- oder Lieferverträgen sind, muss der berücksichtigungsfähige Anteil gesondert auf der Rechnung ausgewiesen werden. [4]Der Leistungsempfänger hat eine entsprechende Aufgliederung der Ausgaben sicherzustellen und auf Anforderung nachzuweisen. [5]Leistungen nach dieser Richtlinie dürfen nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

6.4 Verwaltungskostenpauschale

[1]Im Festbetrag nach Nr. 6.2 Satz 1 ist eine Verwaltungskostenpauschale enthalten. [2]Sie wird festgelegt als die Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Festbetrag und den tatsächlichen berücksichtigungsfähigen Investitionsausgaben gemäß Nr. 6.3, begrenzt auf ein Vielfaches von 250 Euro mit der Mindestgerätezahl gemäß Nr. 6.2 Satz 7. [3]Für Geräte, die über die Mindestgerätezahl hinaus beschafft werden, wird keine Verwaltungskostenpauschale gewährt. [4]Bei Festsetzung der Verwaltungskostenpauschale gilt Nr. 6.2 Satz 8 entsprechend.

6.5 Doppelförderung

[1]Doppelförderungen sind unzulässig. [2]Es können keine staatlichen Leistungen für Maßnahmen gewährt werden, für die andere Programme des Bundes oder der Europäischen Union (EU) in Anspruch genommen werden oder die bereits auf anderer Grundlage aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern finanziert werden. [3]Budgetierte und (teil-)pauschalierte Leistungen für den Schulaufwand nach Maßgabe des BaySchFG bzw. Zuwendungen für die IT-Administration stehen Leistungen für Maßnahmen nach dieser Richtlinie nicht entgegen. [4]Diese Kumulierungsverbote gelten nicht für voneinander trennbare Maßnahmenabschnitte, sofern eine sachliche Differenzierung und Ausgabentrennung möglich sind, so dass für weitere selbstständige Maßnahmenabschnitte Zuwendungen aus Landesmitteln oder Finanzhilfen des Bundes gemäß Art. 104c Grundgesetz (GG) im Rahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 in Anspruch genommen werden können.

7. Verfahren für Anträge im Sonderbudget Lehrerdienstgeräte

7.1 Leistungsantrag

[1]Die staatliche Leistung wird auf Antrag des Leistungsempfängers bei der örtlich zuständigen Regierung nach Maßgabe der zum Antragszeitpunkt gültigen Anlage (abrufbar unter www.km.bayern.de/lehrerdienstgeraete) gewährt. [2]Anträge beziehen sich im Fall von Leistungsempfängern mit Schulen in mehreren Regierungsbezirken jeweils nur auf die Schulen innerhalb eines Regierungsbezirks. [3]Anträge auf Bewilligung gemäß Nr. 7.2 einschließlich Teilnahme an den integrierten Nachbewilligungsrunden nach Nr. 7.3 sind spätestens bis zum 31. März 2021 ausschließlich elektronisch unter Verwendung einer zentral bereitgestellten Projektmappe unter lehrerdienstgeraete@stmuk.bayern.de beim Staatsministerium einzureichen und zeitgleich in elektronischer Kopie der jeweils zuständigen Regierung zuzuleiten. [4]Die Leistungsempfänger erhalten bis spätestens 8. April 2021 eine Eingangsbestätigung bzw. einen Bewilligungsbescheid und sind verpflichtet, sich bei Ausbleiben, spätestens bis zum 15. April 2021 (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Regierung zu melden. [5]Nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehende Anträge werden aufgrund der zentralen Nachbewilligungsrunden gemäß Nr. 7.3 nicht mehr berücksichtigt.

[6]Die ausgefüllte elektronische Projektmappe muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

a) Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des antragsberechtigten Leistungsempfängers sowie ggf. der vertretungsberechtigten Personen;

b) Gesamtbedarf (Anzahl an Geräteeinheiten) für die Schulen im Zuständigkeitsbereich des Leistungsempfängers sowie Erklärung über die Teilnahme an möglichen Nachbewilligungsrunden nach Nr. 7.3 SoLD;

c) Erklärung, dass es sich im Fall von Nr. 5.1 Satz 2 um einen ab dem 23. Juli 2020 begonnenen selbstständigen Abschnitt einer laufenden Investitionsmaßnahme handelt;

d) Erklärungen gemäß Nr. 5.2;

e) Erklärung, dass Ausgaben für Miet-, Mietkauf- und Leasingverträge höchstens für den auf die Zweckbindungsfrist nach Nr. 5.3 entfallenden Anteil als Einmalzahlung abgerechnet wird;

f) Erklärung zu Zuwendungen aus anderen Programmen, darunter ob und wofür einander ergänzende Mittel des Landes, der EU und des Bundes beantragt, bewilligt oder gewährt wurden;

g) Erklärung, ob der Antragsteller allgemein oder für die im Rahmen des Sonderbudgets Lehrerdienstgeräte geplanten Investitionen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

7.2 Bewilligung

[1]Die zuständige Regierung bewilligt die Anträge gemäß Nr. 7.1 durch Bescheid. [2]Im Bewilligungsbescheid sind bei kommunalen Leistungsempfängern die beizufügenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) bzw. bei privaten Trägern staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen die beizufügenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuell gültigen Fassung für verbindlich zu erklären, soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist.

7.3 Integrierte Nachbewilligungsrunden

[1]Nicht durch Bewilligungen der gemäß Nr. 7.1 fristgerecht eingegangenen Anträge gebundene Mittel können für integrierte Nachbewilligungsrunden zusammengefasst werden. [2]Dazu geben die antragsberechtigten Leistungsempfänger bereits im Antrag nach Nr. 7.1 den Gesamtbedarf (Anzahl an Geräteeinheiten) an und erklären die Teilnahme an möglichen Nachbewilligungsrunden. [3]Im Rahmen der Nachbewilligungsrunden besteht kein Rechtsanspruch auf Erhöhung des Festbetrags. [4]Die integrierte Nachbewilligung erfolgt zentral unter Berücksichtigung aller fristgerecht eingereichten Anträge durch Neufestsetzung der Leistungshöhe sowie der Mindestgerätezahl nach Nr. 6.2 Satz 7 und ist auf die Antragsgrenze gemäß der zum Antragszeitpunkt gültigen Anlage (abrufbar unter www.km.bayern.de/lehrerdienstgeraete) sowie den Gesamtbedarf gemäß Antrag begrenzt. [5]Die Begrenzung gemäß Nr. 6.2 Satz 1 und 2 findet auf die Nachwilligungsrunden keine Anwendung. [6]Im Rahmen nicht ausgeschöpfter Beträge wird dafür eine landesweit einheitliche Nachbewilligungsquote als Anteil zwischen 0 v. H. und 100 v. H. an der jeweiligen Antragsgrenze festgelegt und ungebundene, für den Leistungszweck verfügbare Mittel vollständig an die Leistungsempfänger verteilt.

7.4 Ergänzende Vollausstattungsrunde im Kalenderjahr 2022

[1]Im Kalenderjahr 2022 findet aufgrund des weiterhin bestehenden Bedarfs eine ergänzende Vollausstattungsrunde statt, um die Teilausstattung auf Grundlage der Bewilligungen nach Nr. 7.1 und 7.2 zur Vollausstattung auszubauen. [2]In Fortführung der durch Bewilligungen nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums „Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Corona-bedingten Beschaffung von Lehrerdienstgeräten – Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD)“ vom 11. Januar 2021 (BayMBl. Nr. 32) begründeten Verfahren kann die Erhöhung des Festbetrags durch Anhebung der Mindestgerätezahl nach Nr. 6.2 Satz 7 bis zur Antragsgrenze nach Nr. 6.2 Satz 3 beantragt werden. [3]Anträge auf Teilnahme an der ergänzenden Vollausstattungsrunde sind spätestens bis zum 31. Oktober 2022 ausschließlich elektronisch unter Verwendung eines zentral bereitgestellten elektronischen Antragsformulars unter lehrerdienstgeraete@stmuk.bayern.de beim Staatsministerium einzureichen und zeitgleich in elektronischer Kopie der jeweils zuständigen Regierung zuzuleiten. [4]Die zuständige Regierung prüft die eingegangenen Anträge und setzt den Festbetrag der staatlichen Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Anhebung der Mindestgerätezahl bis maximal zur Antragsgrenze neu fest. [5]Abweichend von den Sätzen 2 und 4 können Leistungsempfänger ohne vorangegangenen Leistungsantrag nach Nr. 7.1 an der ergänzenden Vollausstattungsrunde teilnehmen und einen Antrag nach Maßgabe von Nr. 7.1 Satz 6 auf erstmalige Festsetzung einer staatlichen Leistung stellen.

[6]Das ausgefüllte elektronische Antragsformular muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

a) Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des antragsberechtigten Leistungsempfängers sowie ggf. der vertretungsberechtigten Personen;

b) Gesamtbedarf (Anzahl an Geräteeinheiten) für die Schulen im Zuständigkeitsbereich des Leistungsempfängers sowie Umfang der bereits vorliegenden Bewilligungen;

c) Angaben zur ggf. erfolgten Geräteweitergabe bei Wechsel der Schulaufwandsträgerschaft;

d) Erklärung zur Einhaltung des Leistungswecks und der Leistungsvoraussetzungen;

e) Erklärung zur Vorlage einer Zwischenbilanz gemäß Nr. 9.2 Satz 2 zum Stichtag 31. Dezember 2022 unter Einschluss der Versicherungen gemäß Nr. 9.2 Satz 4.

8. Umsetzung

8.1 Pflichten des Leistungsempfängers

[1]Die Pflicht zur Mitwirkung des Leistungsempfängers bei Maßnahmen der Finanz- und Rechnungsprüfung durch die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium, den Bayerischen Obersten Rechnungshof gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHO sowie den Bundesrechnungshof gemeinsam mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof gemäß § 93 BHO oder von beauftragten Rechnungsprüfungsämtern, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und ggf. von EU-Prüfstellen ist einzuhalten und in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen. [2]Die Leistungsempfänger haben nach Maßgabe des Staatsministeriums die nach dieser Richtlinie beschafften Lehrerdienstgeräte in ein Verzeichnis der angeschafften IT-Ausstattung der Schule aufzunehmen und durch Anbringen einer lesbaren Beschriftung auf den beschafften Lehrerdienstgeräten mit dem Wortlaut „Beschafft aus Mitteln des Programms ‚Sonderbudget Lehrerdienstgeräte'" auf die staatliche Finanzierung hinzuweisen. [3]Der Leistungsempfänger hat die Belege über die Einzelzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen, alle sonstigen relevanten Unterlagen sowie eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises fünf Jahre aufzubewahren.

8.2 Bewilligungszeitraum

[1]Der Bewilligungszeitraum endet am 31. Dezember 2021. [2]Bei Neufestsetzung des Festbetrags durch Teilnahme an der ergänzenden Vollausstattungsrunde verlängert sich der Bewilligungszeitraum auf den 31. Oktober 2023. [3]In den Anwendungsfällen von Nr. 3.2 ANBest-P wird abweichend die Wertgrenze, bis zu der ein Direktauftrag zulässig ist, auf die entsprechende Wertgrenze festgelegt, die sich aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich" in der zum Zeitpunkt des Beschaffungsbeginns gültigen Fassung als Wertgrenze für einen Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens unter Berücksichtigung einer ggf. bestehenden vorübergehenden Erhöhung der Wertgrenze ergibt.

9. Auszahlung, Verwendungsnachweis

9.1 Auszahlung der staatlichen Leistung

[1]Abweichend von Nrn. 7.2 und 7.4 VV zu Art. 44 BayHO wird die Auszahlung der staatlichen Leistung zugelassen, bevor diese für Zahlungen benötigt werden. [2]Ein Antrag auf vollständige Auszahlung der staatlichen Leistung kann ohne Vorlage des Musters 3 zu Art. 44 BayHO mit dem Antrag nach Nr. 7.1 bzw. Nr. 7.4 gestellt werden, wobei bereits erfolgte Auszahlungen zu berücksichtigen sind. [3]Sofern eine vorzeitige Mittelauszahlung mit Bewilligung beantragt wurde, sind nicht zur Erfüllung des Leistungszwecks verwendete Mittel sowie nicht durch Abschluss

von Miet-, Mietkauf oder Leasingverträgen gemäß Nr. 6.3 Satz 1 Buchst. b für Zahlungen während der Zweckbindungsfrist gebundene Mittel spätestens nach Prüfung der Verwendungsnachweise gemäß Nr. 8.2.1 VV zu Art. 44 BayHO zurückzuzahlen. [4]In diesem Fall sind abweichend von Nr. 8.6 in Verbindung mit Nr. 8.2.5 VV zu Art. 44 BayHO keine Zinsen für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung bzw. bis zur Rückzahlung nicht benötigter Mittel zu verlangen.

9.2 Abrechnung und Zwischenbilanz

[1]Mit Ende des Bewilligungszeitraums nach Nr. 8.2 Satz 1 berichten die Leistungsempfänger durch Vorlage der fortgeschriebenen elektronischen Projektmappe je einbezogener Schule über Art und Anzahl der beschafften Lehrerdienstgeräte sowie sonstige investive Maßnahmen, Art der Beschaffung, durch rechtsverbindliche Leistungs- und Lieferverträge gebundene Mittel einschließlich Zeitpunkt der Auftragsvergabe und geleistete bzw. fällige Zahlungen einschließlich Zeitpunkt der Rechnungsstellung (Abrechnung). [2]Bei Teilnahme an der ergänzenden Vollausstattungsrunde gilt Satz 1 zum Berichtszeitpunkt 31. Dezember 2022 entsprechend (Zwischenbilanz zum Nachweis für die erste Antragsrunde). [3]Die Zwischenbilanz ist der Bewilligungsbehörde vom Leistungsempfänger bis spätestens zum 31. März 2023 vorzulegen. [4]Sie wird durch Aktualisierung der Daten zur Maßnahmendurchführung gemäß Satz 1 in der elektronischen Antragsmappe erbracht und schließt die gemäß Nr. 7.4 Satz 6 Buchst. d im Antragsformular zur Vollausstattungsrunde abzugebenden Versicherungen ein, dass angegebene Ausgaben nach Abzug von Rückforderungen und Rückzahlungen angefallen sind, die staatliche Leistung ausschließlich zur Erfüllung des Leistungszwecks verwendet wurde sowie Nebenbestimmungen, Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheids und die Voraussetzungen an die Berücksichtigungsfähigkeit eingehalten wurden. [5]Eine entsprechende Auflage ist bei Neufestsetzung nach Nr. 7.2 Satz 4 im Änderungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde festzusetzen. [6]Die Berichts- bzw. Nachweispflicht nach den Sätzen 1 und 2 gilt durch Vorlage des Verwendungsnachweises zum jeweiligen Zeitpunkt als erfüllt.

9.3 Verwendungsnachweis

[1]Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist für das ggf. durch Neufestsetzung gemäß Nr. 7.4 Satz 4 erweiterte Gesamtverfahren durch einfachen Verwendungsnachweis gemäß Nr. 10.2 VV zu Art. 44. BayHO durch Vorlage der fortgeschriebenen elektronischen Projektmappe nachzuweisen. [2]Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P ist der Verwendungsnachweis für alle Leistungsempfänger einheitlich innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Leistungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde ausschließlich elektronisch nachzuweisen. [3]Die Vorlage von Belegen ist nicht erforderlich. [4]Die zuständige Regierung veranlasst nach Vorlage des Verwendungsnachweises die Auszahlung der Leistung, sofern diese noch nicht gemäß Nr. 9.1 Satz 2 erfolgt ist. [5]In den Fällen von Nr. 6.2 Satz 8 und 9 sowie Nr. 6.4 Satz 4 ermäßigt sich der Festbetrag und es erfolgt ein teilweiser Widerruf in entsprechendem Umfang. [6]Im Fall einer bereits erfolgten Auszahlung der staatlichen Leistung veranlasst die zuständige Regierung die Rückzahlung nicht benötigter Mittel nach Maßgabe von Nr. 9.1 Satz 3 und 4.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2025 außer Kraft.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2022 Nr. 612)

Aufnahme in die öffentlichen und privaten Wirtschaftsschulen für das Schuljahr 2023/2024

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Oktober 2022, Az. VI.4-BS9201.0-4/12/2

1. Aufnahmeverfahren

1.1 Die Aufnahme in die zwei-, drei- und vierstufige Wirtschaftsschule richtet sich nach Art. 44 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und nach dem Zweiten Teil der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO).

1.2 Die Anmeldung von Mittelschülerinnen und Mittelschülern, welche keine Mittlere-Reife-Klasse besuchen, zur Aufnahme in die Vorklasse oder in die Eingangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule findet mit Ausnahme des Übertritts mit dem Jahreszeugnis in der Zeit vom **27. Februar 2023 bis 3. März 2023** und/oder vom **20. März 2023 bis 31. März 2023** statt.

Die Anmeldefrist für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 10 der zweistufigen Wirtschaftsschule endet am **4. August 2023**.

1.3 Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Wirtschaftsschule in allen anderen Fällen werden von den Wirtschaftsschulen bis **4. August 2023** entgegengenommen. Abweichend davon wird für die Fälle der unter Nr. 1.6.2 genannten Möglichkeit der Aufnahme durch den Nachweis des Erreichens der erforderlichen Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Aufnahmeprüfung nach § 7 Abs. 2 MSO als spätester Anmeldetermin zur Aufnahme in die Wirtschaftsschule der **11. September 2023** festgelegt.

Die örtlichen Anmeldetermine werden von den Schulen festgelegt. An den öffentlichen Wirtschaftsschulen können spätere Anmeldungen in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

1.4 Die Schülerinnen und Schüler sind bei der Schule anzumelden, in die sie aufgenommen werden wollen.

1.5 Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 6 als Vorklasse zur vierstufigen Wirtschaftsschule setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler den vorherigen erfolgreichen Besuch mindestens der Jahrgangsstufe 5 öffentlicher oder staatlich anerkannter Mittelschulen, Realschulen oder Gymnasien nachweisen kann, am 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und zum Zwischenzeugnistermin oder im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 5 der Mittelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Englisch eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,66 nachweist. Der Probeunterricht entfällt, wenn im Übertrittszeugnis der Jahrgangsstufe 4 mindestens die Gesamtdurchschnittsnote 2,66 erreicht wurde.

1.6 Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

1.6.1 das Original des Geburtsscheines oder der Geburtsurkunde oder ein amtlicher Lichtbildausweis und

1.6.2 für die drei- und vierstufige Wirtschaftsschule das Original des Zwischenzeugnisses der Mittelschule oder das Original des Jahreszeugnisses der Mittelschule, sofern mit diesem die Eignung nachgewiesen werden kann, ggf. ergänzt um das Original eines Nachweises über das Erreichen der erforderlichen Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Aufnahmeprüfung nach § 7 Abs. 2 MSO. Falls die Aufnahme nicht im Anschluss an den Besuch der Mittelschule erfolgt, müssen die Originale der Zeugnisse der früher besuchten Schulen bzw.

1.6.3 für die zweistufige Wirtschaftsschule das Original des Zeugnisses über den qualifizierenden oder den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule oder – falls die Aufnahme nicht im Anschluss an den Besuch der Mittelschule erfolgt – die Originale der Zeugnisse der früher besuchten Schulen vorgelegt werden. Die Anmeldung kann auch mit dem Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 9 der Mittelschule, der Realschule oder des Gymnasiums erfolgen.

2. Probeunterricht und Aufnahmeprüfung (drei- und vierstufige Wirtschaftsschule)

Soweit notwendig, wird für die Schülerinnen und Schüler ein Probeunterricht durchgeführt.

2.1 Der Probeunterricht für die Aufnahme in die Vorklasse und in die Eingangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule findet am **3., 4. und 5. Mai und am 6., 7. und 8. September 2023** statt.

2.2 Die Aufnahmeprüfung für den Eintritt in höhere Jahrgangsstufen wird in der Regel in den letzten Tagen der Sommerferien durchgeführt. Die Schulleitung bestimmt den Zeitplan.

2.3 Schülerinnen und Schüler, die bereits am Probeunterricht einer Wirtschaftsschule teilgenommen haben, dürfen den Probeunterricht im selben Kalenderjahr nicht wiederholen.

3. Meldungen durch Schulen

3.1 Sämtliche Wirtschaftsschulen berichten dem Staatsministerium auf elektronischem Weg über das Ergebnis des Probeunterrichts. Die genaue Vorgehensweise und die Terminvorgabe für diese Online-Erhebung werden per KMS bekannt gegeben.

3.2 Die Formblätter 1 und 2 zur Ermittlung des Gesamtbedarfs an Lehrerwochenstunden an Wirtschaftsschulen (abzurufen unter http://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/formulare-und-hinweise.html) sind mit den endgültigen Schüler- und Klassenzahlen von den staatlichen und nichtstaatlichen Wirtschaftsschulen bis **22. September 2023** an die Regierungen zu senden.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2022 Nr. 618)

Ausbildung von Fachlehrkräften an Grund-, Mittel-, Real- und Förderschule: Fachliche und pädagogische Ausbildung in den Fächerverbindungen Ernährung/Gestaltung, Musik/Informationstechnik, Englisch/Informationstechnik, Sport/Informationstechnik und Englisch/Sport

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. Oktober 2022, Az. III.3-BS7040.0/5/18

1. Für die fachliche und pädagogische Ausbildung in den Fächern Ernährung/Gestaltung (Ansbach, München und Bad Aibling) gelten folgende Grundsätze:

   Zwei Jahre ergänzende fachliche und pädagogische Ausbildung mit Abschuss der fachlichen und pädagogischen Prüfungen im 2. Studienjahr.

2. Für die fachliche und pädagogische Ausbildung in den Fächern Musik/Informationstechnik bzw. Englisch/Informationstechnik (Ansbach) und die fachliche und pädagogische Ausbildung in den Fächern Sport/Informationstechnik bzw. Englisch/Informationstechnik oder Englisch/Sport (München) gilt Folgendes:

   Erstes Jahr fachliche Ausbildung im Zweitfach Informationstechnik bzw. Sport.

   Zweites Jahr pädagogische Ausbildung.

3. Zusätzlich kann für alle Fächerverbindungen im 2. Studienjahr die fachgebundene Hochschulreife erworben werden.

4. Mit erfolgreich abgelegter Erster Lehramtsprüfung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer besteht die Möglichkeit, in einem einjährigen Lehrgang (Vollzeitunterricht) die zusätzliche Lehrbefähigung für das Fach Informationstechnik (Ansbach) oder Sport (München) zu erwerben.

5. Die Ausbildung richtet sich nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften (ZAPO-F I) vom 16. August 2022 (GVBl. S. 553, BayRS 2038-3-4-8-7-K) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung von Fachlehrkräften sind:

   - der Nachweis eines mittleren Schulabschlusses gemäß Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen,
   - entsprechende berufliche Erstausbildung,
   - das Bestehen eines Eignungstests.

7. Die Bewerbungen für die Zulassung zur Ausbildung sind

   - <u>für die Ausbildung in München</u>

     an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern
     – Abteilung II –
     Am Stadtpark 20
     81243 München
     Tel.: 089 1265-2599
     E-Mail: muenchen@stif2.de

- für die Ausbildung in Bad Aibling

  an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern
  – Außenstelle Abteilung II –
  Dietrich-Bonhoeffer-Straße 28
  83043 Bad Aibling
  Tel.: 08061 938841-742
  E-Mail: bad-aibling@stif2.de

- für die Ausbildung in Ansbach

  an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern
  – Abteilung III –
  Schlesierstraße 26 + 28
  91522 Ansbach
  Tel.: 0981 97258-03
  E-Mail: AbtIII@Fachlehrerausbildung-Ansbach.de

bis 17. Februar 2023 zu senden.

8. Ausbildungsförderung wird nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz („Meister-BAföG“) in der jeweils geltenden Fassung geleistet.

9. An die pädagogische Ausbildung mit der Ersten Lehramtsprüfung für Fachlehrkräfte schließt sich der Vorbereitungsdienst (im Beamtenverhältnis auf Widerruf) an. Er dauert zwei Jahre und endet mit der Zweiten Lehramtsprüfung.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2022 Nr. 624)

Teilnahme von Klassen und Lehrkräften an der „BERUFSBILDUNG 2022“, Berufsbildungsmesse und 15. Bayerischer Berufsbildungskongress vom 12. bis 15. Dezember 2022 in Nürnberg

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. Oktober 2022, Az. VII.3-BS4305.15/180/14

Die Bayerische Staatsregierung veranstaltet von **Montag, 12. Dezember 2022 bis Donnerstag, 15. Dezember 2022** zusammen mit Organisationen der bayerischen Wirtschaft, der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit, zahlreichen Berufsverbänden sowie Schulen im Nürnberger Messezentrum die **„BERUFSBILDUNG 2022“**, Berufsbildungsmesse und 15. Bayerischer Berufsbildungskongress. Die Großveranstaltung betont die große Bedeutung der Beruflichen Bildung und ermöglicht den Besuchern praxisnahe Einblicke in aktuelle Entwicklungen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Unter dem Motto „Find‘ heraus, was in dir steckt“ entdecken junge Menschen die Vielfalt der Berufswelt und erkennen dabei, welcher Beruf zu ihren eigenen Interessen und Stärken passt. Umfassende Informationen zu den Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in über 300 Berufen an mehr als 200 Ausstellerständen werden angeboten – von der dualen Ausbildung und schulischen Ausbildungsgängen bis hin zum Dualen Studium und den zahlreichen Weiterbildungsmöglichkeiten im Anschluss an eine Ausbildung. Mit dem Messebesuch erhalten Lehrkräfte umfassende Informationen und Anregungen, die ihnen bei der Gestaltung der Beruflichen Orientierung an den Schulen weiterhelfen.

Darüber hinaus ist die „BERUFSBILDUNG 2022“ ein wichtiges Forum für das Fachpublikum, auf dem nicht nur die Vielfalt und Attraktivität der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Bayern dargestellt wird, sondern auch die aktuellen und zukünftigen Themen der Beruflichen Bildung diskutiert werden.

Der Besuch der Berufsbildungsmesse sowie der Eintritt zu allen Veranstaltungen sind frei.

Eintrittskarten für die Berufsbildungsmesse können unter https://www.berufsbildung-messe.de/de/besucher/tickets kostenlos beantragt werden. Alle wichtigen Informationen sind zu finden unter https://www.boby.bayern.de/aktuelles-und-termine/messe/.

1. Inhalte und Schwerpunkte der „BERUFSBILDUNG 2022“

1.1 Auswahl an Fachveranstaltungen zur Beruflichen Bildung

a) 15. Bayerischer Berufsbildungskongress
„Für Ausbildung begeistern – Herausforderungen & Möglichkeiten: Jugendliche für die Duale Berufsausbildung gewinnen und halten“
(Mittwoch, 14. Dezember 2022, 11.30 bis 17.00 Uhr)
Der Berufsbildungskongress richtet sich an Fachleute aus Wirtschaft, Schule, Wissenschaft und Verwaltung. Hochrangige Referenten aus den Bereichen Hochschule, Schule, Wirtschaft, Verbände und Politik gestalten die Veranstaltung.

Das vollständige Kongressprogramm kann unter https://www.boby.bayern.de/aktuelles-und-termine/messe/berufsbildungskongress/ eingesehen werden.

Für den Fachkongress ist eine **Anmeldung** unter https://www.berufsbildung-messe.de/de/besucher/tickets/ticketshop erforderlich!

b) Forum Berufliche Bildung (ganztägig vom 12. bis 15. Dezember 2022)

Die Fachvorträge auf dem „Forum – Ausbildung & Zukunft“ informieren kurz und prägnant über aktuelle Themen und Entwicklungen im beruflichen Bildungsbereich und wenden sich insbesondere an die Schulleitungen und Lehrkräfte weiterführender Schulen, an das Personal von Bildungsträgern, an Ausbildungsverantwortliche und an die Bildungsfachleute aus

Wirtschaft und Verwaltung. Das Vortragsangebot auf dem Forum richtet sich am Mittwoch, den 14. Dezember 2022, in besonderem Maße an die Erziehungsberechtigten und Eltern von Jugendlichen, die sich mit der Berufswahl beschäftigen.

Das „Forum – Ausbildung & Zukunft“ ist an allen Tagen **anmeldefrei** zugänglich.

c) Marktplatz – Ausbildung & Zukunft mit Forum (ganztägig vom 12. bis 15. Dezember 2022)

Auf dem „Marktplatz – Ausbildung & Zukunft“ erhalten Messebesucherinnen und Messebesucher die Gelegenheit, sich mit anderen Fachleuten auszutauschen und zu vernetzen. Es besteht außerdem die Möglichkeit, sich im Anschluss an die Vorträge mit den Referierenden vertieft zur Thematik auszutauschen und Fragen zu klären.

Der „Marktplatz – Ausbildung & Zukunft“ befindet sich unmittelbar neben dem Forum und ist **anmeldefrei** zugänglich. Das umfangreiche Programm ist einsehbar unter https://www.boby.bayern.de/aktuelles-und-termine/messe/rahmenprogramm/marktplatz/.

d) Weitere ausgewählte Veranstaltungen im Rahmenprogramm

- Preisverleihung an besonders gelungene Berufsorientierungsveranstaltungen und -maßnahmen (Mittwoch, 14. Dezember 2022, ab 10.00 Uhr)

  Der Bayerische Handwerkstag, der Bayerische Industrie- und Handelskammertag, die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. sowie die Bayerische Staatsregierung loben einen Preis für besonders gelungene Berufsorientierungsveranstaltungen und -maßnahmen in Bayern aus. Die Gewinner erhalten einen Preis bestehend jeweils aus einem Kunstobjekt und einem Geldpreis in Höhe von 4 000 Euro. Die Prämierung durch Frau Staatsministerin Ulrike Scharf findet am 14. Dezember 2022 am BOBY-Stand des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (Halle 7A, Stand 114) statt. Weitere Informationen und Teilnahmevoraussetzungen können eingesehen werden unter https://www.boby.bayern.de/aktuelles-und-termine/messe/preisverleihung/.

- Verleihung von Preisen im Rahmen der Schüleraktion „Klassenpreis“

  Am BOBY-Stand präsentieren täglich Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Schularten im Rahmen des Wettbewerbs „Klassenpreis“ in einem Pitch zwei Berufsbilder. Eine Jury aus Vertretern der Agentur für Arbeit, Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammer prämiert anschließend die Vorführungen.

1.2 Jugendveranstaltungen

In einem ständig wechselnden Programm werden speziell auf Jugendliche zugeschnittene Veranstaltungen angeboten. Schwerpunkte sind:

- Bewerbertraining
- Benimmtraining
- Berufsorientierung
- Fachvorträge und Kurzpräsentationen
- Workshops
- SCHULEWIRTSCHAFT-Parcours (berufsorientierender Streckenlauf zu den Themen persönliche Stärken, Berufswahl und Bewerbung).

Hinweis: Zu den meisten dieser Veranstaltungen ist eine **verbindliche Anmeldung** erforderlich. Das vollständige Programm kann unter eingesehen werden https://www.berufsbildung-messe.de/de/events/2/jugendveranstaltungen/769237.

1.3 Fachausstellungen

- Berufe zum Anfassen

  Über 200 Aussteller informieren zu rund 300 Ausbildungsberufen und Weiterbildungsmöglichkeiten. Große international tätige Unternehmen und mittelständische Firmen, Meisterbetriebe und berufliche Schulen zeigen – vielfach in „Lebenden Werkstätten“ – berufliche Ausbildungschancen. Vertreten sind Hochschulen mit dualen Studiengängen ebenso wie der Öffentliche Dienst, z. B. mit Berufen im Polizei- und Verwaltungsbereich, die Freien Berufe, Kammern, Innungen und Fachverbände sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonal und Bildungsfachleute erhalten auf der BERUFSBILDUNG 2022 umfassende Einblicke in die beruflichen Ausbildungswege.

- Ausstellung der Fachverlage, Bildungsträger und Hersteller für Lehr- und Ausbildungsmittel

  Fachverlage, aber auch Hersteller von Lehr- und Ausbildungsmitteln präsentieren am Stand des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) ihre aktuellen Materialien für die Aus- und Weiterbildung in Schulen oder in betrieblichen Aus- und Weiterbildungsstätten.

2. Teilnahme von Schülern und Lehrkräften

2.1 Klassenfahrten

Die „BERUFSBILDUNG 2022“ bietet Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften wertvolle Informationen über die Berufswelt und die berufliche Aus- und Weiterbildung. Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften im Rahmen von Schülerfahrten gemäß der „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ vom 9. Juli 2010 (KWMBl. S. 204) wird deshalb besonders empfohlen. Hauptsächlich angesprochen sind Schülerinnen und Schüler

- der Mittel- und Förderschulen der Jahrgangsstufen 8, 9 und 10;
- der Realschulen der Jahrgangsstufen 9 und 10;
- der Wirtschaftsschulen der Jahrgangsstufen 9, 10 und 11;
- der Gymnasien der Jahrgangsstufen 9 bis 12;
- der Berufsschulen, der Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, der Berufsfachschulen sowie
- der Fachoberschulen und Berufsoberschulen.

Die Schulen in Nürnberg und Umgebung sollten die „BERUFSBILDUNG 2022“ soweit möglich an den Nachmittagen besuchen, da dann erfahrungsgemäß bessere Bedingungen für individuelle Beratungsgespräche und für die Teilnahme an den interaktiven Angeboten gegeben sind.

Mit Unterstützung der bayerischen Wirtschaft ist es möglich, Klassenfahrten zur Messe finanziell zu fördern. Schulen außerhalb des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg können eine Förderung erhalten, gestaffelt nach Entfernung. Ein entsprechender Antrag auf Förderung muss bis zum 9. Dezember 2022 an das Zentrum Bayern für Familie und Soziales, Regionalstelle Mittelfranken, gestellt werden. Die Förderkonditionen und Informationen zur Antragstellung können unter https://www.boby.bayern.de/aktuelles-und-termine/messe/besuch-planen/klassenfahrten/ abgerufen werden.

2.2 Unterrichtsmaterialien

Die **„Orientierungshilfen für Lehrerinnen und Lehrer zum Besuch der BERUFSBILDUNG 2022“** werden digital unter https://www.boby.bayern.de/aktuelles-und-termine/messe/besuch-planen/orientierungshilfen/ zur Verfügung gestellt. Der pädagogische Leitfaden sollte zur Vor- und Nachbereitung im Unterricht genutzt werden, um die Schülerinnen und Schüler auf den Besuch der Messe vorzubereiten und ihnen damit einen möglichst informativen und gewinnbringenden Messebesuch zu ermöglichen.

2.3 Lehrerfortbildungen

Die Aussteller der „BERUFSBILDUNG 2022“ bieten den Lehrkräften aller Schularten die Möglichkeit zur umfassenden Information und Fortbildung über Fragen, Entwicklungen und Problemstellungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Der Besuch der Messe und die Teilnahme am Kongress kann im Rahmen der individuellen Fortbildungsverpflichtung als Fortbildungsmaßnahme anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der bzw. die Dienstvorgesetzte. Den teilnehmenden Lehrkräften aller Schularten kann Unfallfürsorge nach Maßgabe des § 31 Abs. 5 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) gewährt werden. Lehrkräfte können auf Antrag beim Dienstvorgesetzten Dienstbefreiung für den Besuch der Veranstaltung erhalten, sofern durch entsprechende organisatorische Maßnahmen Unterrichtsausfall vermieden werden kann.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2022 Nr. 625)

2230.1.1.1.1-K

Unterrichtseinschränkungen bei ungünstigen Witterungsbedingungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. Oktober 2022, Az. II.1-BS4406.0/65

1. Geltungsbereich

1.1 [1]Diese Bekanntmachung gilt für alle öffentlichen Schulen im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. [2]Privaten Schulen wird empfohlen, sich – gegebenenfalls durch Bestellung von eigenen Vertretungspersonen – den Entscheidungen der für öffentliche Schulen zuständigen Stellen anzuschließen.

1.2 [1]Im Wege dieser Bekanntmachung werden ausschließlich die Folgen außergewöhnlicher witterungsbedingter Ereignisse auf den Unterrichtsbetrieb geregelt (vgl. § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a der Bayerischen Schulordnung – BaySchO). [2]Sofern der Präsenzunterricht im Einvernehmen mit der Schulaufsicht wegen sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse von vergleichbar schwerem Gewicht ganz oder teilweise ausfallen muss (vgl. § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b BaySchO; z. B. Heizungsausfall oder Wasserrohrbruch im Schulgebäude, welche jeweils zu einer vorübergehenden Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes führen), findet diese Bekanntmachung – einschließlich des unter Nr. 3.1.3, Nr. 3.1.4, Nr. 3.1.5 und Nr. 3.2.3 geregelten Meldeverfahrens – keine Anwendung.

2. Grundsätzliches

2.1 [1]Gemäß Art. 30 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) wird Unterricht grundsätzlich als Präsenzunterricht und in Ausnahmefällen als Distanzunterricht erteilt. [2]Mit dieser Bekanntmachung wird das Verfahren geregelt, wenn der Präsenzunterricht aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen ganz oder teilweise ausfallen muss. [3]In diesen Fällen soll im Rahmen der personellen und organisatorischen Kapazitäten vor Ort Distanzunterricht stattfinden, um einen kompletten Unterrichtsausfall zu vermeiden (vgl. § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a BaySchO). [4]Die Entscheidung, ob und ab welchem Zeitpunkt Distanzunterricht stattfindet, trifft die Schulleitung.

2.2 [1]Ungünstige Witterungsbedingungen, insbesondere winterliche Straßenverhältnisse und Sturmtiefs, können es im Einzelfall kurzfristig notwendig machen, zum Schutz der Schülerinnen und Schüler den Präsenzunterricht ganz oder teilweise ausfallen zu lassen. [2]Entscheidungen über witterungsbedingte Unterrichtseinschränkungen müssen unter Einbeziehung der betroffenen Personengruppen meist kurzfristig und zügig getroffen werden. [3]Weiterhin gilt es, die Öffentlichkeit, insbesondere die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte, rechtzeitig, d. h. grundsätzlich am Vortag, über etwaige witterungsbedingte Unterrichtseinschränkungen zu informieren.

3. Entscheidungsträger

3.1 Ungünstige Witterungsverhältnisse in einzelnen Landkreisen oder kreisfreien Städten

3.1.1 [1]Zuständig für die Entscheidung über den Ausfall des Präsenzunterrichts in den o. g. öffentlichen Schulen sind sog. lokale Koordinierungsgruppen Witterung. [2]Die lokale Koordinierungsgruppe Witterung setzt sich nach Maßgabe der weiteren Ausführungen dieser Bekanntmachung grundsätzlich aus folgenden Vertretungspersonen zusammen:

- fachliche Leiterin oder fachlicher Leiter des Staatlichen Schulamts als Vertretungsperson der Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie
- je eine Schulleiterin oder ein Schulleiter als Vertretungsperson jeder weiteren Schulart.

[3]Aus Gründen der Funktionalität der lokalen Koordinierungsgruppe Witterung wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, sich auf eine oder wenige Vertretungspersonen für alle Schularten zu verständigen. [4]Die fachliche Leiterin oder der fachliche Leiter des Staatlichen Schulamts ist verpflichtet, die Organisation des Abstimmungsprozesses zu übernehmen. [5]Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird die Mitwirkung folgender Vertretungspersonen in der lokalen Koordinierungsgruppe Witterung angeregt:

- Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Landratsamts bzw. der kreisfreien Stadt aus dem Bereich Katastrophenschutz,
- Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Landratsamts bzw. der kreisfreien Stadt aus dem Bereich Schülerbeförderung,
- Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Straßenmeistereien sowie
- Pressesprecherin oder Pressesprecher des Landratsamtes bzw. der kreisfreien Stadt.

[6]Die Benennung dieser oder weiterer Vertretungspersonen aus der Kreisverwaltungsbehörde erfolgt in Zuständigkeit des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt gegenüber der fachlichen Leiterin oder dem fachlichen Leiter des Staatlichen Schulamtes. [7]Es wird darauf hingewiesen, dass es den Mitgliedern der lokalen Koordinierungsgruppe Witterung unbenommen bleibt, ihre Entscheidungsbefugnisse auf wenige oder ein einziges Mitglied (z. B. die fachliche Leiterin oder den fachlichen Leiter des Staatlichen Schulamtes) zu übertragen.

3.1.2 [1]Die lokale Koordinierungsgruppe Witterung entscheidet, ob die Witterungsbedingungen im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt einen geordneten Unterrichtsbetrieb nicht mehr zulassen und der Präsenzunterricht ausfällt. [2]Die Entscheidung ist verbindlich und gilt einheitlich für alle o. g. öffentlichen Schulen des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt. [3]In größeren Landkreisen kann eine unterschiedliche Entscheidung in Bezug auf einzelne lokale Bereiche getroffen werden. [4]Um sicherzustellen, dass kein Fall ungünstiger Witterungsverhältnisse in größeren Landesteilen vorliegt, bei dem die Entscheidungszuständigkeit bei der Regierung liegt (vgl. Nr. 3.2), muss in Zweifelsfällen vor der Entscheidung der lokalen Koordinierungsgruppe eine Abstimmung mit der Koordinierungsgruppe Witterung der Regierung erfolgen.

3.1.3 Die lokale Koordinierungsgruppe Witterung hat sicherzustellen, dass die Schulen unverzüglich und verbindlich über die Entscheidung der lokalen Koordinierungsgruppe informiert werden.

3.1.4 [1]Die lokale Koordinierungsgruppe Witterung hat darüber hinaus die Informierung der Öffentlichkeit und der Schulaufsichtsbehörden nach dem unter Nr. 3.1.5 festgelegten Verfahren sicherzustellen. [2]Zu diesem Zweck benennt sie gegenüber dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine Kontaktperson sowie deren Stellvertretung. [3]Um Fehlinformationen und Missverständnisse zu vermeiden, ist nur die Mitteilung des für die Informierung der Öffentlichkeit und der Schulaufsichtsbehörden bestellten Mitglieds der lokalen Koordinierungsgruppe Witterung verbindlich.

3.1.5 [1]Das hierfür bestellte Mitglied der lokalen Koordinierungsgruppe Witterung trägt unverzüglich nach der Entscheidung Meldungen zu Unterrichtseinschränkungen in ihrem jeweiligen Gebiet per Internet über eine Weboberfläche in eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingerichtete und zur Verfügung gestellte zentrale Datenbank ein, auf die auch einzelne Berechtigte aus dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, aus dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, aus den Regierungen sowie die Ministerialbeauftragten zugreifen können. [2]Radiosender, die beim Staatsministerium für Unterricht und

Kultus einen entsprechenden Antrag gestellt haben, erhalten lesenden Zugriff auf diese Meldungen und werden bei neuen oder geänderten Informationen automatisch per E-Mail benachrichtigt, um auf dieser Basis die Öffentlichkeit zu informieren. [3]Die aktuellen Meldungen zum witterungsbedingten Ausfall des Präsenzunterrichts sind außerdem auch auf der Webseite des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für die Öffentlichkeit abrufbar.

3.2 Ungünstige Witterungsverhältnisse in mehreren Landkreisen eines Regierungsbezirks

3.2.1 [1]Zuständig für die Entscheidung über den Ausfall des Präsenzunterrichts in den o. g. öffentlichen Schulen sind sog. regionale Koordinierungsgruppen Witterung an den Regierungen der einzelnen Regierungsbezirke. [2]Üblicherweise setzt sich die regionale Koordinierungsgruppe Witterung aus folgenden Vertretungspersonen zusammen:

- Leiterin oder Leiter des Bereichs „Sicherheit, Kommunales und Soziales“ der Regierung und/oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Sachgebiets „Sicherheit und Ordnung “ der Regierung,
- Pressesprecherin oder Pressesprecher der Regierung (oder ein anderes von der Koordinierungsgruppe Witterung bestelltes Mitglied),
- Leiterin oder Leiter des Bereichs „Schulen“ der Regierung als Vertretungsperson der Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie der Beruflichen Schulen außer Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie
- die jeweilige Ministerialbeauftragte oder der jeweilige Ministerialbeauftragte als Vertretungsperson der übrigen Schularten.

[3]Über die personelle Zusammensetzung und Anzahl der Vertretungspersonen der Regierung entscheidet jede Regierung in eigener Zuständigkeit. [4]Hinsichtlich der schulischen Vertretungspersonen wird aus Gründen der Funktionalität der regionalen Koordinierungsgruppe Witterung ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, sich auf eine Vertretungsperson für alle Schularten zu verständigen. [5]Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es den Mitgliedern der regionalen Koordinierungsgruppe Witterung unbenommen bleibt, ihre Entscheidungsbefugnisse auf wenige oder ein einziges Mitglied zu übertragen.

3.2.2 [1]Die regionale Koordinierungsgruppe Witterung an der Regierung entscheidet in Abstimmung mit den lokalen Koordinierungsgruppen Witterung, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten der Präsenzunterricht ausfällt. [2]Die Entscheidung der Regierung ist verbindlich und gilt einheitlich für alle o. g. öffentlichen Schulen des Regierungsbezirks bzw. der von der Regierung bestimmten Landkreise und kreisfreien Städte.

3.2.3 Die Ausführungen unter Nr. 3.1.3, Nr. 3.1.4 und Nr. 3.1.5 gelten entsprechend.

3.3 Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bleibt es in Ausnahmefällen unbenommen, eine einheitliche Entscheidung für mehrere oder alle Regierungsbezirke zu treffen.

4. Lehrkräfte

[1]Lehrkräfte haben, soweit es die Witterungsverhältnisse zulassen, ihren Dienst in der Schule anzutreten. [2]Die Schulleitung kann unter Berücksichtigung der Witterungsbedingungen und der Organisation des Distanzunterrichts einen anderen Einsatzort festlegen. [3]Für Schülerinnen und Schüler, die die Mitteilung über den Ausfall des Präsenzunterrichts nicht mehr rechtzeitig erreicht hat und die deshalb in der Schule eintreffen, soll im Rahmen des vor Ort Leistbaren eine Teilnahme an stattfindenden Angeboten des Distanzunterrichts ermöglicht werden; eine angemessene Beaufsichtigung ist zu gewährleisten.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 10. November 2022 in Kraft. [2]Mit Ablauf des 9. November 2022 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Unterrichtsausfall bei ungünstigen Witterungsbedingungen vom 2. Juli 2010 (KWMBl. S. 202) außer Kraft.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2022 Nr. 626)

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen; Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2023

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. Oktober 2022, Az. IV.5-BS 4060.0/3/3

1. Im Herbst 2023 werden die praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen im Rahmen des Unterrichtsfachs beziehungsweise des vertieft studierten Fachs Sport und die Prüfungen im Bereich Demonstration sportartspezifischer Techniken im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180), die zuletzt durch Verordnung vom 12. September 2022 (GVBl. S. 631) geändert worden ist, abgehalten.

2. Die Prüfungen beginnen am Ende des Sommersemesters 2023. Die genauen Termine werden rechtzeitig von den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten festgesetzt und bekannt gegeben.

3. Die Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt und zu den sportpraktischen Prüfungen sowie zu den praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen ist bis spätestens

   10. Mai 2023

   bei den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten schriftlich zu beantragen. Für die Rechtzeitigkeit der Meldung ist der Eingang bei der zuständigen Stelle maßgeblich.

4. Diese Bekanntmachung wird auch online unter http://www.km.bayern.de veröffentlicht.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2022 Nr. 629)

Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2023

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. Oktober 2022, Az. IV.5-BS 4051.0/3

1. Im Herbst 2023 werden Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik in Bayern nach der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2022 (GVBl. S. 631), in Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Eichstätt, Erlangen, München, Nürnberg, Passau, Regensburg und Würzburg abgehalten.

   Die Erste Staatsprüfung im Doppelfach Kunst für das Lehramt an Gymnasien findet im Herbst 2023 nur an der Akademie der bildenden Künste in München statt.

2. Der schriftliche Teil der Prüfung findet voraussichtlich

   vom 3. August 2023 bis 6. Oktober 2023

   statt.

3. Die praktischen Prüfungen in den Fächern Musik und Kunst finden voraussichtlich

   vom 3. August 2023 bis 8. Dezember 2023

   statt.

4. Die mündlichen Prüfungen werden voraussichtlich in der Zeit

   vom 9. Oktober 2023 bis 8. Dezember 2023

   durchgeführt.

5. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bis spätestens

   1. Februar 2023

   persönlich gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben bei der Außenstelle des Prüfungsamts am Universitätsort einzureichen. Anträge auf Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung sind zur gleichen Zeit und in gleicher Weise zu stellen. Kandidaten und Kandidatinnen, die die Erste Staatsprüfung im Frühjahr 2023 nicht bestehen, können sich noch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu einer Wiederholungsprüfung im Herbst 2023 anmelden.

   Entsprechendes gilt für Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die sich zum Zweck der Notenverbesserung einer Wiederholungsprüfung unterziehen wollen.

   Die Meldeformblätter sind ab dem 1. Dezember 2022 nur online unter

   http://www.km.bayern.de/staatspruefung1.asp

   verfügbar. Als Anmeldung gilt ausschließlich die Einreichung des ausgedruckten und unterschriebenen Meldebogens bei der Außenstelle des Prüfungsamts.

6. Die in § 24 LPO I genannten Unterlagen sind bei der Meldung grundsätzlich lückenlos vorzulegen.

7. Die Studien- und Prüfungsnachweise, die **vor** Meldeschluss erworben wurden, können nach dem 1. Februar 2023 nicht mehr angenommen werden. In diesen Fällen ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen.

   Studien- und Prüfungsnachweise, die erst nach Meldeschluss erworben werden, sind sofort nach Erhalt, **spätestens jedoch zwei Arbeitstage vor dem Termin der ersten Einzelprüfung** unter Vorlage des Schreibens über die bedingte Zulassung bei der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamts nachzureichen. Als „Arbeitstage“ gelten die Arbeitstage an der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamts.

   Studierende der Lehrämter an Grund-, Mittel- oder Realschulen, die unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des siebten Semesters bzw. Studierende des Lehramts an Gymnasien oder des Lehramts für Sonderpädagogik, die unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des neunten Semesters die Erste Staatsprüfung in der gewählten Fächerverbindung ablegen wollen, können die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt mit einem Studienumfang beantragen, der um bis zu 30 Leistungspunkte unter dem Gesamtstudienumfang des angestrebten Lehramts liegt (§ 22 Abs. 5 LPO I). Im Fall der Erweiterung des Studiums durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischen Schwerpunkt gem. Art. 14 Nr. 4, Art. 15 Nr. 4 oder Art. 16 Nr. 3 BayLBG verlängert sich die oben genannte Studienzeit um zwei Semester, im Fall des Studiums für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpsychologischen Schwerpunkt um ein Semester (§ 16 Abs. 2 S. 2 LPO I).

   Auf den entsprechenden Hinweis unter

   https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrerausbildung/meldung-zur-ersten-staatspruefung.html

   wird verwiesen.

8. Soweit die LPO I vorsieht, dass für bestimmte mündliche oder praktische Einzelprüfungen Schwerpunkte, Spezialgebiete, vertiefte Kenntnisse oder spezielle Kenntnisse benannt werden können, hat sich der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin wegen der erforderlichen Angaben spätestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraums für die mündlichen Prüfungen mit der an der Außenstelle durch Aushang bekannt gegebenen Stelle in Verbindung zu setzen (§ 24 Abs. 2 Satz 4 LPO I).

9. Teilnehmende an den staatlichen Weiterbildungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfung in „Qualifikation als Beratungslehrkraft“ und „Deutsch als Zweitsprache als pädagogische Qualifikation“ haben den Antrag auf Zulassung zu diesen Prüfungen bis zu dem unter Nr. 5 genannten Meldetermin persönlich gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben bei der Akademie für Lehrerfortbildung Dillingen einzureichen.

10. Schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen sowie Prüfungsteilnehmenden, die nicht schwerbehindert oder gleichgestellt behindert sind, aber unter einer dauerhaften Prüfungsbeeinträchtigung leiden, kann ein Nachteilsausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung gewährt werden. Entsprechende Anträge sind **bis spätestens 1. Juni 2023** mit den entsprechenden Nachweisen an das Prüfungsamt im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus in München zu richten.

11. Diese Bekanntmachung wird auch online unter http://www.km.bayern.de veröffentlicht.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2022 Nr. 630)

Zweite Staatsprüfungen 2023 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II

vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 17.01.2022 Az.: III.3-BS 7154.0/2/27 im Amtlichen Schulanzeiger Nr. 3/2022

A

Das Kolloquium der Zweiten Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II wird in der Zeit **vom 17. bis 21. April 2023** in Esselbach und Werneck-Schleerieth durchgeführt.

Die Einzeltermine und die Prüfungsorte werden gemäß § 15 Abs. 2 LPO II den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen spätestens 14 Tage vorher bekanntgegeben.

B

Die **mündliche Prüfung** findet vom **30. Mai bis 01. Juni 2023** statt. Die Einzeltermine werden gemäß § 15 Abs. 2 LPO II den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

Prüfungsgebäude:
Matthias-Grünewald-Gymnasium
Zwerchgraben 1, 97074 Würzburg

C

Zur besonderen Beachtung wird auf folgendes hingewiesen:

- Bei jedem Prüfungsteil hat jeder Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin seinen/ihren Personalausweis vorzulegen.

- Wer durch Krankheit an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der schriftlichen oder mündlichen Prüfung verhindert ist, hat dies durch Vorlage eines amtsärztliches Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen, das auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten muss. Dieses Zeugnis ist der Regierung von Unterfranken - Prüfungsleitung - vorzulegen.

- Die Reisekosten sind unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mit dem vorgeschriebenen Reisekostenformblatt zu beantragen.

- Der Zutritt zu den Prüfungsräumen (auch zu den Vorräumen) ist nur den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen gestattet, nicht deren Angehörigen und Begleitpersonen.

Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen gegen Unterschriftsnachweis zuzuleiten.

G r i m m
Ltd. Regierungsschuldirektorin
Prüfungsleiterin

Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2023

vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 12.01.2022 Az.: III.3-BS 7170.0/9/17 im Amtlichen Schulanzeiger Nr. 3/2022

A

Der **schriftliche Teil** der Qualifikationsprüfung der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter findet am **03. April 2023 von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr** statt.

Für die Prüfungsteilnehmer 2023, die den schriftlichen Teil der Prüfung nachzuholen haben, wird als Termin der **31. Juli 2023** festgelegt.

Prüfungsgebäude:
Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Der Prüfungsraum wird über die Seminarleiter bekanntgegeben.

Die Auslosung der Arbeitsplätze beginnt um 8.00 Uhr im Prüfungsraum.

Schreibpapier wird zur Verfügung gestellt.

Mobiltelefone müssen ausgeschaltet und im Prüfungsraum abgegeben werden.

B

Die **mündliche Prüfung** findet vom **30. Mai bis 01. Juni 2023** statt. Die Einzeltermine werden gemäß § 11 Abs. 3 ZAPO-F II den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

Prüfungsgebäude:
Matthias-Grünewald-Gymnasium
Zwerchgraben 1, 97074 Würzburg

C

Zur besonderen Beachtung wird auf folgendes hingewiesen:

- Bei jedem Prüfungsteil hat jeder Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin seinen/ihren Personalausweis vorzulegen.

- Wer durch Krankheit an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der schriftlichen oder mündlichen Prüfung verhindert ist, hat dies durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen, das auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten muss. Dieses Zeugnis ist der Regierung von Unterfranken - Prüfungsleitung - vorzulegen.

- Die Reisekosten sind unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mit dem vorgeschriebenen Reisekostenformblatt zu beantragen.

- Der Zutritt zu den Prüfungsräumen (auch zu den Vorräumen) ist nur den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen gestattet, nicht deren Angehörigen und Begleitpersonen.

Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger gegen Unterschriftsnachweis den Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärtern zuzuleiten.

G r i m m
Ltd. Regierungsschuldirektorin
Prüfungsleiterin

Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2023

vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 19.01.2022 Az.: III.3-BS 7176.0/6/19 im Amtlichen Schulanzeiger Nr. 3/2022

A

Der **schriftliche Teil** der Zweiten Prüfung der Förderlehrer und Förderlehrerinnen findet am **03. April 2023 von 8.30 bis 12.30 Uhr** statt**.**

Für die Prüfungsteilnehmer 2023, die den schriftlichen Teil der Prüfung nachzuholen haben, wird als Termin der **31. Juli 2023** festgelegt.

Prüfungsgebäude:
Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Der Prüfungsraum wird über die Seminarleiter bekanntgegeben.

Die Auslosung der Arbeitsplätze beginnt um 8.00 Uhr im Prüfungsraum.

Schreibpapier wird zur Verfügung gestellt.

Mobiltelefone müssen ausgeschaltet und im Prüfungsraum abgegeben werden.

B

Die **mündliche Prüfung** findet vom **30. Mai bis 01. Juni 2023** statt. Die Einzeltermine werden gemäß § 9 Abs. 3 ZAPO/FöL II den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen spätestens 14 Tage vorher bekanntgegeben.

Prüfungsgebäude:
Matthias-Grünewald-Gymnasium
Zwerchgraben 1, 97074 Würzburg

C

Zur besonderen Beachtung wird auf folgendes hingewiesen:

- Bei jedem Prüfungsteil hat jeder Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin seinen/ihren Personalausweis vorzulegen.

- Wer durch Krankheit an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der schriftlichen oder mündlichen Prüfung verhindert ist, hat dies durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen, das auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten muss. Dieses Zeugnis ist der Regierung von Unterfranken - Prüfungsleitung - vorzulegen.

- Die Reisekosten sind unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mit dem vorgeschriebenen Reisekostenformblatt zu beantragen.

- Der Zutritt zu den Prüfungsräumen (auch zu den Vorräumen) ist nur den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen gestattet, nicht deren Angehörigen und Begleitpersonen.

Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger den Förderlehreranwärterinnen und Förderlehreranwärtern gegen Unterschriftsnachweis zuzuleiten.

G r i m m
Ltd. Regierungsschuldirektorin
Prüfungsleiterin

Hinweise auf Bekanntmachungen

2030.2.3-K

Änderung der Bekanntmachung über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Oktober 2022, Az. II.5-BP4010.2/30/18

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2022 Nr. 609)

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

Die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Januar 2022 (GVBl. S. 36) geändert worden ist, wurde durch **Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I** vom 12. September 2022 (GVBl. S. 631) geändert.

(BayMBl. 2022 Nr. 622)

2032.3-K

Änderung der Bekanntmachung über die Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, der Finanzen und für Heimat und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 19. Oktober 2022, Az. II.5-BP4012.2/4

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Harald H ü b n e r
Ministerialdirektor

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Hubert B i t t l m a y e r
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2022 Nr. 628)

Änderung der Bekanntmachung zur Abschlussprüfung 2023 an Berufsfachschulen für Kinderpflege, im Sozialpädagogischen Seminar und an Berufsfachschulen für Sozialpflege

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Oktober 2022, Az. VI.5-BS9500-3-7a.88 200

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Juli 2022 (BayMBl. Nr. 476) wird wie folgt geändert:

   In Nr. 2 wird das Datum „Mittwoch, 28. Juni 2023“ für die schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern Gesundheit fördern und wiederherstellen, Unterstützung bei der Selbstpflege und Assistenz bei besonderen Pflegeanlässen durch das Datum „Donnerstag, 29. Juni 2023“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 20. Oktober 2022 in Kraft.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2022 Nr. 646)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

6. Unterfränkischer Tag des BLLV für Verwaltungsangestellte in Schulsekretariaten und an Schulämtern

Die Fachgruppe Verwaltungsangestellte in Unterfranken organisiert wieder einen Fortbildungstag mit verschiedenen Workshops.

Datum: Samstag, 25. März 2023

Ort: Mittelschule Würzburg Heuchelhof
Berner Str. 3, 97084 Würzburg

Programm:

09:40 Uhr Eröffnung und Begrüßung

10:00 Uhr Beginn der Workshops
- Excel für Fortgeschrittene
- ASV
- Schulsekretariat – Wir beantworten Ihre Fragen rund um Ihren Arbeitsplatz
- „Schluss mit nett?“, der souveräne Umgang mit dem Nein und klare Sprache im Beruf
- Rückenfitness/Rückenschule
- Schwierige (Telefon-) Gespräche konstruktiv führen
- Raus aus dem Hamsterrad – Rein in die Gelassenheit
- Make-up am Arbeitsplatz… ein positives Erscheinungsbild

11:30 Uhr Mittagspause – Möglichkeit zum Mittagessen

12:30 Uhr Workshops (wie am Vormittag)

14:15 Uhr kurzes Schlussplenum

Kontakt: verwaltungsangestellte@unterfranken.bllv.de

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

„SchulVerwaltung“ (Nr. 11/2022)
Fachzeitschrift für Schulentwicklung und Schulmanagement

Einfach besser drauf im Schulalltag (Schröder) – Keine Zeit, keine IT-Ausstattung und viele rechtliche Probleme (Sandner/Boumrar/Güntsch) – Mitsprache bringt Mehrwert (Rabl) – Würde als persönliche Grundhaltung in der schulischen Begegnung (Schulz) – Chancengleichheit durch individuelles Fördern (Emmermann/Fastenrath/Rehmstedt) – Zeitwende in der Politik (Storm) – optes – Digitale Mathematikangebote mit individuellen Lernempfehlungen (Schreiber/Götz/Küstermann) – Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse (Dirnaichner) – Informationen und Bücher

Lehrpläne

Schulsport

Vorschriften, Empfehlungen und Unterrichtshilfen für den Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsport

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 55, 1. Oktober 2022 Art.-Nr. 66327055, 146,90 €

Herausgegeben von **Dr. Harald Vorleuter**, Ltd. Oberstudiendirektor,
Ministerialbeauftragter für die Gymnasien in Oberfranken, Hof

Nachdem die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) 1992 eine Empfehlung zur Intensivierung des **Sportförderunterrichts** beschlossen hat, wird diese nun – 30 Jahre später – durch **Grundsätze für die Durchführung** erweitert. In der vorliegenden 55. Lieferung wird der damalige Beschluss ergänzt.

Immer wieder entstehen Fragen zu den **Anforderungen an Sportlehrkräfte als Ersthelfer**. Ausgehend von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs werden dazu rechtliche Grundsätze formuliert.

Ergänzungen des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens (BayEUG) und der Schulordnung für die Gymnasien (GSO) runden die Lieferung ab.

Schulrecht

Schulfinanzierung in Bayern
Finanzhilfen im Bildungsbereich

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 68, 1. September 2022, Art.-Nr. 66284068, 94,90 €

Herausgegeben von **Eva-Maria Wüstendörfer**, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von **Markus Allmannshofer**, Landratsamt Dingolfing-Landau, Amt für Ausbildungsförderung und Schulangelegenheiten

Die Ergänzungslieferung enthält neben diversen redaktionellen Anpassungen die **jüngsten Änderungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**, die primär im Bereich der **Schulen in privater Trägerschaft Klarstellungen** zum Gegenstand hatten. Ferner wird die Bekanntmachung über den **Pflege- und Gesundheitsbonus** aktualisiert.

Das Schulrecht in Bayern

Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: Oktober 2022, Aktualisierungslieferung Nr. 252, Art.-Nr. 66243252, 146,90 €

Herausgegeben von
Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Universität Augsburg,
Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält:

- die neue **Allgemeinverfügung zur Änderung der Schulordnungen** in Folge der Corona-Pandemie und

- die Aktualisierung
  der **WSO**
  der **Schulerrichtungsverordnung**
  der **Hausunterrichtsverordnung**
  der **Vollzugs-KMBek Datenschutz**
  und der **Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich** im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustAN-KM)

  sowie einige nachgeholte Aktualisierungen

Das Schulrecht in Bayern

Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: November 2022, Aktualisierungslieferung Nr. 253, Art.-Nr. 66243253, 213,90 €

Herausgegeben von
Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Universität Augsburg,
Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält die umfassende Aktualisierung von **10 Artikeln des BayEUG:**

- **Die Realschule**
- **Die Berufsfachschule**
- **Schulen für Kranke, Hausunterricht**
- **Schulveranstaltungen**
- **Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler**
- **Lehrkräfte**
- **Schülermitverantwortung, Schülervertretung**
- **Pflichten der Erziehungsberechtigten**
- **Verordnungsermächtigung**
- **Genehmigung von Ersatzschulen** sowie

die **KMBek über die Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2022/2023**

SchulRecht PLUS
Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 01. Oktober 2022, Aktualisierungslieferung Nr. 219, Art.-Nr. 66249219, 233,01 €

Herausgegeben und bearbeitet von **Maximilian Pangerl**, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Die Lieferung enthält Aktualisierungen des **Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes** und der **Schülerbeförderungsverordnung**. Eine Reihe von **beruflichen Schulordnungen**, die **Zulassungs- und Prüfungsordnung Telekolleg** sowie die **QualVFl** wurden an die Änderungen in BayEUG und BaySchO bezüglich des Distanzunterrichts angepasst. Ebenso enthalten sind die neuen **Bekanntmachungen zur Nutzung des Internets an Schulen** und zum **Datenschutz**.

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung
Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 1. Oktober 2022, Aktualisierungslieferung Nr. 157, Art.-Nr. 66247157, 255,90 €

Herausgegeben von **Dr. Udo Dirnaichner**, Ministerialrat, und **Klaus Gößl**, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Folgende Inhalte wurden aktualisiert oder neu eingefügt:

10.00 – Bay. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
18.09 – gBb – gemeinsam.Brücken.bauen
18.57 – Covid-19-Pandemie: Ausblick auf das Schuljahr 2022/23
20.00 – VSO-F
21.35 – VSO-F-Kommentar zu § 35
21.58 – VSO-F-Kommentar zu § 58
21.62 – VSO-F-Kommentar zu § 62
21.63 – VSO-F-Kommentar zu § 63
21.66 – VSO-F-Kommentar zu § 66
21.68 – VSO-F-Kommentar zu § 68
21.70 – VSO-F-Kommentar zu § 70
24.31 – Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule sowie an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2023

Bayerische Schulrechtssammlung (BaySchRS)

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 119. Ergänzungslieferung, Stand: 01. November 2022, 142 Seiten, Art.Nr. 1834-119

Die Ergänzungslieferung umfasst insbesondere folgende geänderte Vorschriften:

– Infektionsschutzgesetz (IfSG)
– Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG)
– Leistungslaufbahngesetz
– Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG)
– Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
– Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien

Darüber hinaus werden weitere Bestimmungen, die Schnell- sowie die Gesamtinhaltsübersicht aktualisiert.

Bayerisches Schulrecht
Schulgesetze – Schulordnungen – Lehrerdienstrecht – weitere Vorschriften (KMBek, KMS)

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, CD-ROM, 84. Ausgabe, Rechtsstand: 1. Oktober 2022, Art.-Nr. 67167084, ISBN 978-3-556-00680-1,
132,95 €

Diese digitale Sammlung enthält die schulrechtlichen Grundlagen für das bayerische Schulwesen. Alle Vorschriften sind übersichtlich nach einzelnen Themenfeldern, wie beispielsweise Schulordnungen, Lehrerdienstrecht, Schulfinanzierung, Schulaufsicht, Schulverwaltung und Schulorganisation gegliedert. Weitere Vorschriften zu schulartübergreifenden Regelungen, zum Unterricht, zu allgemeinbildenden Schulen sowie zu berufsbildenden Schulen und zu Aus- und Fortbildung ergänzen die umfangreiche Datenbank.

Ziel dieser Zusammenstellung ist es, Schulaufsichtsbehörden, Schulträgern, Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und allen, die sich für das Schulrecht interessieren, einen umfassenden Überblick über das geltende Schulrecht und dessen weiterführende Vorschriften zu geben.

Impressum

Herausgeber:
Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

www.regierung.unterfranken.bayern.de